

Geschäftsverzeichnissnrn.
1384, 1385, 1415, 1419, 1420, 1434-1437,
1441-1443, 1455, 1463, 1465, 1467, 1468,
1472-1474, 1481, 1483, 1487-1489,
1491-1574, 1579, 1580, 1591, 1597, 1598,
1601, 1603, 1606-1610

Urteil Nr. 110/99
vom 14. Oktober 1999

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Juni 1998 zur Gewährung einer Sonderbeihilfe für Personen, die sich infolge der Kriegsumstände, der Repression und der Säuberung in einer unsicheren Existenzlage befinden, erhoben vom Ministerrat und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit zwischen dem 31. Juli 1998 und dem 29. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und zwischen dem 3. August 1998 und dem 1. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Juni 1998 zur Gewährung einer Sonderbeihilfe für Personen, die sich infolge der Kriegsumstände, der Repression und der Säuberung in einer unsicheren Existenzlage befinden (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1998):

- der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, (Geschäftsverzeichnism. 1384 und 1420),
- die VoE Unie der Verboderingen van het Geheim Leger, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Terkamerenboslaan 98, Bk.13 (Geschäftsverzeichnism. 1385 und 1455),
- die VoE Section des combattants brainois, mit Vereinigungssitz in 1420 Braine-l'Alleud, avenue de l'Estrée 50 (Geschäftsverzeichnism. 1415),
- die Stadt Dinant, place de l'Hôtel de ville, 5500 Dinant (Geschäftsverzeichnism. 1419 und 1463),
- A. Haulot, wohnhaft in 1170 Brüssel, Ortolanenlaan 95 (Geschäftsverzeichnism. 1434),
- die Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel (Geschäftsverzeichnism. 1435),
- O. Van Autrève, wohnhaft in 8700 Tielt, Beneluxlaan 32 (Geschäftsverzeichnism. 1436),
- die Präsidentin des Rates der Französischen Gemeinschaft, Wetstraat 6, 1000 Brüssel (Geschäftsverzeichnism. 1437),
- der Präsident des Wallonischen Regionalrates, rue Saint-Nicolas 24, 5000 Namur (Geschäftsverzeichnism. 1441),
- die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur (Geschäftsverzeichnism. 1442),

- die Verwaltungsratsmitglieder des « 8-meicomité » in Ronse: A. De Cordier, wohnhaft in 9600 Ronse, IJzerstraat 8, L. Vandekerkhove, wohnhaft in 9600 Ronse, Riekestraat 7, R. Donckerwolcke, wohnhaft in 9600 Ronse, Saint-Sauveurstraat 145, G. D'Hondt, wohnhaft in 9600 Ronse, Wodecqstraat 55, A. Vercruyssen, wohnhaft in 9600 Ronse, L. Vangrootenbruelstraat 12, I. De Vleeschauwer, wohnhaft in 9600 Ronse, Houtstraat 1A, S. Decordier, wohnhaft in 9600 Ronse, Ommegangstraat 66b, K. Vanhoecke, wohnhaft in 9600 Ronse, Zonnebloemstraat 42, V. Lejeune, wohnhaft in 9600 Ronse, Saint-Sauveurstraat 127, und C. Stockman, wohnhaft in 9600 Ronse, Rozenaaksesteenweg 54, die alle in 9600 Ronse, Houtstraat 1A, Domizil erwählen (Geschäftsverzeichnisnr. 1443),

- die Gemeinde Oupeye, rue des Ecoles 4, 4684 Oupeye-Haccourt (Geschäftsverzeichnisnr. 1465),

- der Präsident des Senats, Paleis der Natie, 1009 Brüssel (Geschäftsverzeichnisnr. 1467),

- die VoE Nationale confederatie van politieke gevangenen en rechthebbenden van België, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Handelsstraat 21 (Geschäftsverzeichnisnr. 1468),

- die Gemeinde Sint-Lambrechts-Woluwe, Paul Hymanslaan 2, 1200 Brüssel (Geschäftsverzeichnisnr. 1472),

- die Provinz Lüttich, place Saint-Lambert 18A, 4000 Lüttich (Geschäftsverzeichnisnr. 1473),

- die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, Hertogsstraat 9, 1000 Brüssel (Geschäftsverzeichnisnr. 1474),

- die VoE Witte brigade Marcel Louette, mit Vereinigungssitz in 2070 Zwijndrecht, Neerbroek 46, Bk. 13 (Geschäftsverzeichnisnr. 1481),

- die Association nationale des rescapés de Breendonk, mit Vereinigungssitz in 6060 Gilly, chaussée de Châtelet 119, Bk. 18 (Geschäftsverzeichnisnr. 1483),

- die VoE Coördinatiecomité van de joodse organisaties van België, mit Vereinigungssitz in 1060 Brüssel, Ducpétiauxlaan 68, und E. Vos, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Belgiëlei 122 (Geschäftsverzeichnisnr. 1487),

- die VoE Koninklijk nationaal verbond der verminkte en invalide militairen van de oorlog, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Eugène Flageyplein 7, Bk. 4, die VoE Nationaal verbond der oud-krijgsgevangenen, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Stalingradlaan 76, die VoE Nationale strijdersbond van België, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Kogelstraat 27, die VoE Koninklijk nationaal verbond der burgelijke oorlogsinvaliden, weduwen en rechthebbenden, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Waterloolaan 107, Bk. 1, die VoE Nationaal verbond der oorlogsontsnapten, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Kasteleinstraat 46, die VoE Nationale federatie der anciens van de Royal Air Force en de South African Air Force 1940-45, mit Vereinigungssitz in 1640 Sint-Genesius-Rode, Schildknaaplaan 45, G. Rens, wohnhaft in 3201 Langdorp, Vleminckstraat 65, F. De Coster, wohnhaft in 3150 Wespelare, Wakkerzeelsestraat 61, R. Eylenbosch, wohnhaft in 1050 Brüssel, Terkamerenboslaan 98, Bk. 13, J. Everaert, wohnhaft in 3080 Tervuren, Warande 3, J. Brack, wohnhaft in 1070 Brüssel, Sympathiestraat 55, R. Tabary, wohnhaft in 3090 Overijse, Poelweg 18, Bk. 8, J. Jesuran, wohnhaft in 1120 Brüssel, Oorlogskruisenlaan 123, Bk. 4, und T. Coppieters 't Wallant, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Sparrendreef 26 (Geschäftsverzeichnisnr. 1488),

- die VoE Vriendenkring der politieke gevangenen van Dora en Commando's, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Handelsstraat 21 (Geschäftsverzeichnisnr. 1489),

- H. Divoy, wohnhaft in 7784 Warneton, route de Ploegsteert 51 (Geschäftsverzeichnisnr. 1491), R. De Buyserie, wohnhaft in 7780 Comines, chaussée de Wervicq 360 (Geschäftsverzeichnisnr. 1492), J. Vanabelle, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue de Ploegsteert 185 (Geschäftsverzeichnisnr. 1493), M. Desrousseau, wohnhaft in 7780 Comines, rue de la Gare 14 (Geschäftsverzeichnisnr. 1494), I. Leclercq, wohnhaft in 7780 Comines, rue du Couvent 44/C2 (Geschäftsverzeichnisnr. 1495), R. Ghesquière, wohnhaft in 7784 Bas-Warneton, chaussée de Warneton 89 (Geschäftsverzeichnisnr. 1496), J. Sieuw, wohnhaft in 7780 Comines, rue Fosse-Saint-Jean 29 (Geschäftsverzeichnisnr. 1497), P. Vandewalle, wohnhaft in 7781 Houthem, rue de la Cortewilde 14 (Geschäftsverzeichnisnr. 1498), M. Martin, wohnhaft in 7780 Comines, rue de la Procession 11 (Geschäftsverzeichnisnr. 1499), S. Duriez, wohnhaft in 7780 Comines, rue de Wervicq 128 (Geschäftsverzeichnisnr. 1500), F. Debacker, wohnhaft in 7784 Bas-Warneton, Bas-

Chemin 179 (Geschäftsverzeichnisnr. 1501), R. Vandamme, wohnhaft in 7780 Comines, rue du Triangle 19 (Geschäftsverzeichnisnr. 1502), J. Masschelein, wohnhaft in 7780 Comines, rue de Wervicq 5 (Geschäftsverzeichnisnr. 1503), J. Pauwels, wohnhaft in 7780 Comines, rue Beauchamp 39 (Geschäftsverzeichnisnr. 1504), H. Demyttenaere, wohnhaft in 7780 Comines, chaussée d'Houthem 30 (Geschäftsverzeichnisnr. 1505), A. Dhaene, wohnhaft in 7780 Comines, rue d'Houthem 24 (Geschäftsverzeichnisnr. 1506), R. Doutrelant, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue de Ploegsteert 106 (Geschäftsverzeichnisnr. 1507), M. Capoen, wohnhaft in 7780 Comines, rue Ligue Coin de Terre 7 (Geschäftsverzeichnisnr. 1508), P. Van Hecke, wohnhaft in 7780 Comines, avenue Jean Despautère 17 (Geschäftsverzeichnisnr. 1509), M. Vennin, wohnhaft in 7784 Warneton, Rempart Godtschalck 4 (Geschäftsverzeichnisnr. 1510), M. Singier, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue de Ploegsteert 141 (Geschäftsverzeichnisnr. 1511), das Altenheim « Sacré-Coeur », 7782 Ploegsteert, rue de Ploegsteert 159 (Geschäftsverzeichnisnr. 1512), A. Bossaert, wohnhaft in 7780 Comines, rue de la Gare 14 (Geschäftsverzeichnisnr. 1513), R. Loridan, wohnhaft in 7784 Warneton, rue du Touquet 289 (Geschäftsverzeichnisnr. 1514), J. Verheeke, wohnhaft in 7784 Warneton, chaussée du Pont Rouge 2 (Geschäftsverzeichnisnr. 1515), L. Spileers, wohnhaft in 7784 Warneton, rue du Touquet 338 (Geschäftsverzeichnisnr. 1516), J. Vanwindemens, wohnhaft in 7784 Warneton, rue Pierre De Simpel 11 (Geschäftsverzeichnisnr. 1517), J. Lysy, wohnhaft in 7784 Warneton, rue de Lille 17 (Geschäftsverzeichnisnr. 1518), W. Mathys, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue d'Armentières 167 (Geschäftsverzeichnisnr. 1519), J. Lamote, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue de Ploegsteert 207 (Geschäftsverzeichnisnr. 1520), R. Gryson, wohnhaft in 7780 Comines, rue du Couvent 38, Bk. 6 (Geschäftsverzeichnisnr. 1521), E. Claeys, wohnhaft in 7783 Bizet, rue de la Lys 20 (Geschäftsverzeichnisnr. 1522), J.-C. Walle, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue de Ploegsteert 110 (Geschäftsverzeichnisnr. 1523), O. Lannoote, wohnhaft in 7780 Comines, rue des Canons 22 (Geschäftsverzeichnisnr. 1524), I. Deldicque, wohnhaft in 7780 Comines, chaussée de Ten-Brielen 64 (Geschäftsverzeichnisnr. 1525), R. Plantefève, wohnhaft in 7780 Comines, rue de Capelle 41 (Geschäftsverzeichnisnr. 1526), M. Vandeveldde, wohnhaft in 7783 Bizet, rue Duribreu 39 (Geschäftsverzeichnisnr. 1527), J. Bondue, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue d'Armentières 111 (Geschäftsverzeichnisnr. 1528), J. Lamoot, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue Sainte-Marie 8 (Geschäftsverzeichnisnr. 1529), A. Vanderstichelen, wohnhaft in 7781 Houthem, chaussée d'Houthem 124 (Geschäftsverzeichnisnr. 1530), E. Pourcelle, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue de Ploegsteert 179 (Geschäftsverzeichnisnr. 1531), L. Leroy, wohnhaft in 8950 Nieuwkerke, Nieuwkerkebaan 23 (Geschäftsverzeichnisnr. 1532), H. Dupon, wohnhaft in 7783 Bizet, rue de la Lys 20 (Geschäftsverzeichnisnr. 1533), R. Clarebout, wohnhaft in 7781 Houthem, chaussée d'Houthem 122 (Geschäftsverzeichnisnr. 1534), G. Platteau, wohnhaft in

7780 Comines, rue d'Orléans 22 (Geschäftsverzeichnisnr. 1535), A. Mahieu, wohnhaft in
7780 Comines, chaussée de Wervicq 87 (Geschäftsverzeichnisnr. 1536), A. Lampe, wohnhaft in
7780 Comines, rue des Invalides 20 (Geschäftsverzeichnisnr. 1537), E. Debacq, wohnhaft in
7782 Ploegsteert, rue d'Armentières 13 (Geschäftsverzeichnisnr. 1538), J. Verhulle, wohnhaft in
7782 Ploegsteert, rue Churchill 13 (Geschäftsverzeichnisnr. 1539), P. Weron, wohnhaft in
7780 Comines, avenue des Châteaux 23 (Geschäftsverzeichnisnr. 1540), J. Woestyn, wohnhaft in
7784 Warneton, rue du Faubourg de Lille 10 A (Geschäftsverzeichnisnr. 1541), R. Roman,
wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue de Ploegsteert 82 (Geschäftsverzeichnisnr. 1542), W. Verheyde,
wohnhaft in 7783 Bizet, rue de la Lys 5 (Geschäftsverzeichnisnr. 1543), A. Laroye, wohnhaft in
7783 Bizet, rue Dansette 13 (Geschäftsverzeichnisnr. 1544), A. Bauden, wohnhaft in
7780 Comines, chaussée de Wervicq 194 (Geschäftsverzeichnisnr. 1545), O. Ghesquière, wohnhaft
in 7784 Bas-Warneton, chaussée de la Garde Dieu 43 (Geschäftsverzeichnisnr. 1546),
R. Desrousseaux, wohnhaft in 7780 Comines, rue de la Paix 38 (Geschäftsverzeichnisnr. 1547),
C. Debacker, wohnhaft in 7784 Bas-Warneton, route des Ecluses 42
(Geschäftsverzeichnisnr. 1548), L. Masse, wohnhaft in 7784 Warneton, Gravier du Rooster 1
(Geschäftsverzeichnisnr. 1549), J. Debacq, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue d'Armentières 124
(Geschäftsverzeichnisnr. 1550), J. Vandevelde, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, rue d'Armentières 81
(Geschäftsverzeichnisnr. 1551), M. Windels, wohnhaft in 7780 Comines, chaussée de Wervicq 198
(Geschäftsverzeichnisnr. 1552), H. Rotsaert, wohnhaft in 7782 Ploegsteert, place de la
Rabecque 12 (Geschäftsverzeichnisnr. 1553), P. Paret, wohnhaft in 7781 Houthem, chaussée
d'Houthem 47 (Geschäftsverzeichnisnr. 1554), M. Collie, wohnhaft in 7780 Comines, rue Ligue
Coin de Terre 13 (Geschäftsverzeichnisnr. 1555), G. Lemaire, wohnhaft in 7781 Houthem, rue
d'Hollebeke 50 (Geschäftsverzeichnisnr. 1556), O. Zoetardt, wohnhaft in 7780 Comines, rue
d'Houthem 13 (Geschäftsverzeichnisnr. 1557), A. Bonte, wohnhaft in 7780 Comines, rue de la
Morte Lys 39 (Geschäftsverzeichnisnr. 1558), M. Bondeau, wohnhaft in 7784 Bas-Warneton,
chaussée de Warneton 326 (Geschäftsverzeichnisnr. 1559), A. Ramon, wohnhaft in 7780 Comines,
rue Ligue Coin de Terre 13 (Geschäftsverzeichnisnr. 1560), M. Collard, wohnhaft in 7783 Bizet, rue
d'Houplines 22 (Geschäftsverzeichnisnr. 1561), R. Collie, wohnhaft in 7780 Comines, Chemin des
Trois Chênes 14 (Geschäftsverzeichnisnr. 1562), L. Casier, wohnhaft in 7780 Comines, rue de Ten-
Brielen 160 (Geschäftsverzeichnisnr. 1563), H. Vermander, wohnhaft in 7780 Comines, chaussée
de Ten-Brielen 24 (Geschäftsverzeichnisnr. 1564), E. Collie, wohnhaft in 7780 Comines, avenue des
Châteaux 11 (Geschäftsverzeichnisnr. 1565), M.-J. Bonnier, wohnhaft in 7780 Comines, rue du
Chemin de Fer 20 (Geschäftsverzeichnisnr. 1566), J.-M. Houppe, wohnhaft in 7783 Bizet, rue
d'Armentières 278 (Geschäftsverzeichnisnr. 1567), P. Marecaux, wohnhaft in 7780 Comines,

avenue Jean Despautère 16 (Geschäftsverzeichnisnr. 1568), A. Casier, wohnhaft in 7780 Comines, rue du Faubourg 11 (Geschäftsverzeichnisnr. 1569), R. Vandenbulcke, wohnhaft in 7780 Comines, rue Neuve 38 (Geschäftsverzeichnisnr. 1570), J. Corten, wohnhaft in 7780 Comines, Cité Jardins 45 (Geschäftsverzeichnisnr. 1571), H. Parez, wohnhaft in 7780 Comines, rue d'Houthem 56 (Geschäftsverzeichnisnr. 1572), und E. Sohier, wohnhaft in 7783 Bizet, Sentier de la Gloriette 52 (Geschäftsverzeichnisnr. 1573),

- die VoE Huis van de weerstand, mit Vereinigungssitz in 1070 Brüssel, Van Lintstraat 14 (Geschäftsverzeichnisnr. 1574),

- B. Palma-Ureel, wohnhaft in 2811 Hombeek, Sparrenstraat 6, T. Frison, wohnhaft in 2800 Walem, Koning Albertstraat 32, H. Lejon, wohnhaft in 2830 Willebroek, Tisseltsesteenweg 104, G. Joris, wohnhaft in 2800 Mecheln, Kabouterstraat 27, J. Palma, wohnhaft in 2811 Hombeek, Sparrenstraat 6, B. Vercauteren, wohnhaft in 2800 Mecheln, Lakenmakerstraat 317, P. Labordery, wohnhaft in 2800 Mecheln, Hombeeksesteenweg 134/133, J. Kluppels, wohnhaft in 2800 Mecheln, Ruimtevaartstraat 13, D. Moons, wohnhaft in 2800 Mecheln, Gasthuisveldstraat 75, A. Lecomte, wohnhaft in 2800 Mecheln, IJzerenleen 2, G. Bourignon, wohnhaft in 2800 Mecheln, Schijfstraat 3, und N. Vermandele wohnhaft in 2800 Mecheln, Koning Albertstraat 34 (Geschäftsverzeichnisnr. 1579),

- die VoE Vriendenkring van Buchenwald, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Handelsstraat 21 (Geschäftsverzeichnisnr. 1580),

- die VoE Verbroedering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangenen, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Zennestraat 61, V. Malbecq, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Sint-Annalaan 86, A. Charon, wohnhaft in 1000 Brüssel, Zennestraat 61, R. Demonceau, wohnhaft in 1200 Brüssel, Herbert Hooverlaan 62, R. Itterbeek, wohnhaft in 1325 Chaumont-Gistoux, rue Bonneveau 8, E. Nackaerts, wohnhaft in 2800 Mecheln, Van Benedenlaan 28, R. Becker, wohnhaft in 1370 Jodoigne, chaussée de Tirlemont 124, A. Dubois, wohnhaft in 1070 Brüssel, Victor Olivierlaan 8, A. Bertouille, wohnhaft in 7500 Tournai, rue du Becquerelle 22, und C. Rachez, wohnhaft in 1090 Brüssel, Rommelaerelaan 219 (Geschäftsverzeichnisnr. 1591),

- - die Stadt Huy, Grand-Place 1, 4500 Huy (Geschäftsverzeichnisnr. 1597),

- die VoE Conseil des femmes francophones de Belgique, mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, Middaglijnstraat 10, S. Inowlocki-Frydman, wohnhaft in 1083 Brüssel, Maria van Hongarijelaan 67, D. Konik, wohnhaft in 2050 Antwerpen, August Vermeylenlaan 6, E. Hopengarten, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Douffet 1, Bk. 34, F. Tornhajm, wohnhaft in 1080 Brüssel, Negen Provincieslaan 3, F. Swierk, wohnhaft in 1090 Brüssel, de Smet de Naeyerlaan 42A, Bk. 12, P. Abramowicz, wohnhaft in 1190 Brüssel, Albertlaan 177, Bk. 8, E. Kanar, wohnhaft in 1190 Brüssel, Télémachuslaan 17, Bk. 7, M. Lecerf, wohnhaft in 6200 Châtelet, rue Gendebien 63, R. Dumont, wohnhaft in 1081 Brüssel, Léon Fourezstraat 12, J. De Lathouwer, wohnhaft in 1190 Brüssel, Van Volxemlaan 145, R. Nirenberg, wohnhaft in 1190 Brüssel, Jupiterlaan 25, Bk. 1, S. Brzezinski, wohnhaft in 1190 Brüssel, Neptunuslaan 22, S. Troc-Boleslawski, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Parmentierlaan 146, S.-R. Worchajzer, wohnhaft in 1190 Brüssel, Ulysseslaan 4, J. Grosman, wohnhaft in 1190 Brüssel, Maria-Hendrikalaan 9, R. Lewit, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Leopoldlaan 95, A. Iglicki, wohnhaft in 1180 Brüssel, Riddershofstedelaan 11, G. Iglicki, wohnhaft in 6061 Montignies-sur-Sambre, rue Trieu Kaisin 273, D. Korenberg, wohnhaft in 1180 Brüssel, de Foestraetslaan 29, I. Izraelita, wohnhaft in 1190 Brüssel, Neptunuslaan 12, F. Najman, wohnhaft in 1080 Brüssel, Melopeestraat 64, Bk. 5, M. Ryczke, wohnhaft in 1080 Brüssel, Melopeestraat 64, Bk. 5, E. Haberfeld, wohnhaft in 1160 Brüssel, Visserijstraat 78, Bk. 19, S. Hornbacher, wohnhaft in 4870 Forêt, rue des Grosses Pierres 30, B. Silovy, wohnhaft in 1180 Brüssel, J. Burgerslaan 2, Bk. 1, H. Kohn-Verbeeck, wohnhaft in 1860 Meise, Eeuwfeestlaan 14, K. Reich, wohnhaft in 1080 Brüssel, L. Mettwielaan 75, P. Gold, wohnhaft in 1070 Brüssel, Luchtvaartsquare 11, G. Szyper, wohnhaft in 1180 Brüssel, Elzeboomlaan 95, Bk. 38, L. Bermann, wohnhaft in 1050 Brüssel, Wérystraat 69, R. Lichtensztajn, wohnhaft in 1190 Brüssel, Neptunuslaan 53, Bk. 18, R. Schlaglicd, wohnhaft in 1030 Brüssel, Freesiadreef 1, Bk. 73, M. Coen, wohnhaft in 1050 Brüssel, Ernestinelaan 7, F. Drezner, wohnhaft in 1030 Brüssel, Freesiadreef 3, R. Fridman, wohnhaft in 1200 Brüssel, E. Speeckaertlaan 104, M. Szper, wohnhaft in 1180 Brüssel, Burgemeester Jean Herinckxlaan 12, C. Friedmann, wohnhaft in 1070 Brüssel, Commandant Vander Meerenlaan 5, C. Lipmanowicz, wohnhaft in 1070 Brüssel, Commandant Vander Meerenlaan 5, R. Brodkowicz, wohnhaft in 1180 Brüssel, J. en P. Carsoellaan 110A, M. Ringelheim, wohnhaft in 1050 Brüssel, E. Vandriesschestraat 62, G. Gottlieb, wohnhaft in 1070 Brüssel, Strobloemenlaan 3, M. Ajzenberg-Karny, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue Grétry 2A, Bk. 112, M. Teitel, wohnhaft in 1070 Brüssel, Léopold Deswaefstraat 4, L. Gutterman, wohnhaft in 1000 Brüssel, Hoogstraat 51, E. Hasson, wohnhaft in 1000 Brüssel, Perulaan 75, A. Broder-Laub, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Belgiëlei 146,

A. Gutowski, wohnhaft in 6041 Gosselies, place Albert Ier 4, C. Gancarska, wohnhaft in 1180 Brüssel, W. Churchillaan 79, C. Gabriel-Menasce, wohnhaft in 1150 Brüssel, Mimosalaan 33, L. Kichka, wohnhaft in 1190 Brüssel, Ulysseslaan 4, Bk. 1, I. Scheps, wohnhaft in 1050 Brüssel, Franz Merjaystraat 116, J. Janssen, wohnhaft in 4000 Lüttich, place des Verriers 12, Bk. 88, L. Naparstek, wohnhaft in 1170 Brüssel, Kwikstaartjestraat 8, L. Oberman, wohnhaft in 1020 Brüssel, Mutsaardlaan 75, Bk. 55, L. Kossmann, wohnhaft in 1000 Brüssel, Vaartlaan 12B, G. Flachs, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Hertejonglaan 8, L. Georges, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Naniot 251, S. Bursztyn, wohnhaft in 1000 Brüssel, Ieperlaan 39, S. Rechtman, wohnhaft in 1190 Brüssel, Mozartlaan 103, Bk. 4, und C. Gancarska, wohnhaft in 1070 Brüssel, Dokter Zamenhoflaan 12, Bk. 5 (Geschäftsverzeichnisnr. 1598),

- die VoE Auschwitzstichting, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Huidevettersstraat 65 (Geschäftsverzeichnisnr. 1601),

- der Präsident des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, Lombardstraat 57, 1005 Brüssel (Geschäftsverzeichnisnr. 1603),

- die VoE La ligue nationale des vétérans du Roi Léopold III, mit Vereinigungssitz in 6593 Macquenoise, route Verte 23 (Geschäftsverzeichnisnr. 1606),

- L. Guillain, wohnhaft in 6596 Seloignes, route de Macquenoise 5 (Geschäftsverzeichnisnr. 1607),

- R. Martin, wohnhaft in 6594 Beauwelz, place Saint Quirin 1 (Geschäftsverzeichnisnr. 1608),

- P. Metzler, wohnhaft in 6593 Macquenoise, route Verte 23 (Geschäftsverzeichnisnr. 1609),

- die VoE Fraternelle de la 5ème brigade d'infanterie «Merckem» - chasseurs d'Irlande, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue de Joie 60 (Geschäftsverzeichnisnr. 1610).

II. Verfahren

a. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1384, 1385, 1415, 1419, 1420, 1434, 1435, 1436, 1437, 1441, 1442, 1443, 1455, 1463 und 1465*

Durch verschiedene Anordnungen hat der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnungen vom 16. September 1998, 23. September 1998, 29. September 1998, 21. Oktober 1998, 4. November 1998 und 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Dezember 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 11. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 11. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Präsidenten des Wallonischen Regionalrates, mit am 11. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 11. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Januar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 31. August 1999 verlängert.

b. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1467, 1468, 1472, 1473, 1474, 1481, 1483, 1487, 1488, 1489, 1491 bis 1573, 1574, 1579, 1580, 1591, 1597, 1598, 1601, 1603, 1606, 1607, 1608, 1609 und 1610*

Durch verschiedene Anordnungen hat der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssachen mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1384, 1385, 1415, 1419, 1420, 1434, 1435, 1436, 1437, 1441, 1442, 1443, 1455, 1463 und 1465 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 12. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. März 1999.

Die Flämische Regierung hat mit am 28. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. April 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. November 1999 verlängert.

c. *Sämtliche verbundenen Rechtssachen*

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 10. Juni 1999 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der VoE Verbroedering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangenissen und anderer vom 9. Juni 1999 die für die Einreichung eines Erwidierungsschriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 18. Juni 1999 verlängert.

Diese Anordnung wurde der VoE Verbroedering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangenissen und anderen mit am 11. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- O. Van Austrève, mit am 4. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Stadt Dinant, mit am 9. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den Verwaltungsratsmitgliedern des « 8-meicomité » in Ronse, mit am 9. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Gemeinde Oupeye, mit am 9. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Conseil des femmes francophones de Belgique und anderen, mit am 9. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Rat der Französischen Gemeinschaft, mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Wallonischen Regionalrat, mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Präsidenten des Senats, mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Provinz Lüttich, mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Stadt Huy, mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Coördinatiecomité van de joodse organisaties van België und E. Vos, mit am 11. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Koninklijk nationaal verbond der verminkte en invalide militairen van de oorlog und anderen, mit am 11. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Präsidenten des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 11. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Ministerrat, mit am 14. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Haulot, mit am 14. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 14. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Gemeinde Sint-Lambrechts-Woluwe, mit am 14. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 14. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Auschwitzstichting, mit am 14. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 14. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Präsidenten des Wallonischen Regionalrates, mit am 15. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Verbodering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangenen und anderen, mit am 16. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 17. Juni 1999 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 31. Januar 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. September 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Juli 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. September 1999

- erschienen

. RA B. Derveaux und RA C. Molitor, *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat (Geschäftsverzeichnisnummern 1384 und 1420),

. RA O. Barthelemy, in Dinant zugelassen, für die Stadt Dinant (Geschäftsverzeichnisnummern 1419 und 1463),

. RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, für den Rat der Französischen Gemeinschaft (Geschäftsverzeichnisnummer 1437) und für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1415,

. RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1434, die Regierung der Französischen Gemeinschaft (Geschäftsverzeichnisnummer 1435), die Gemeinde Sint-Lambrechts-Woluwe (Geschäftsverzeichnisnummer 1472) und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt (Geschäftsverzeichnisnummer 1474),

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, und RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für den Wallonischen Regionalrat (Geschäftsverzeichnisnummer 1441) und für die Wallonische Regierung (Geschäftsverzeichnisnummer 1442),

. RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die Gemeinde Oupeye (Geschäftsverzeichnisnummer 1465),

. RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für den Präsidenten des Senats (Geschäftsverzeichnisnummer 1467),

. RA N. Weinstock, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1487 und 1488, sowie G. Rens, Oberst a.D., Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1488,

. RA K. H. Hagenaar, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1591),

. RÄin S. Moureaux, in Brüssel zugelassen, für die Stadt Huy (Geschäftsverzeichnisnummer 1597),

. RA J. Bornet und RA S. Brauner, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1598,

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1601,

. RA P. Goffaux *loco* RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt (Geschäftsverzeichnisnummer 1603),

- . G. Van Poucke, Oberst a.D., für die VoE Unie der Verbroederings van het Geheim Leger,
- . R. Donckerwolcke, G. D'Hondt und I. De Vleeschauwer, Verwaltungsratsmitglieder des « 8-meicomité » in Ronse (Geschäftsverzeichnisnummer 1443),
- . R. Jeunehomme, Kanzler des Provinzialrates der Provinz Lüttich, für die Provinz Lüttich (Geschäftsverzeichnisnummer 1473),
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Juni 1998 zur Gewährung einer Sonderbeihilfe für Personen, die sich infolge der Kriegsumstände, der Repression und der Säuberung in einer unsicheren Existenzlage befinden (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1998), lautet folgendermaßen:

« Art. 1. Dieses Dekret regelt eine Gemeinschaftsangelegenheit.

Art. 2. In diesem Dekret versteht man unter:

1° Krieg: den Zweiten Weltkrieg (1939-1945);

2° Kriegsoffer: diejenigen, die das Opfer von Kriegsumständen sind und denen als Folge einer föderalen Regelung keine ausreichende Vergütung zuerkannt werden kann, ebenso wie diejenigen, die Rechte geltend machen können, denen jedoch wegen der abgelaufenen Antragsfristen, um in den Genuß vorerwählter Regelungen zu kommen, bis zum heutigen Tage nicht Folge geleistet wurde;

3° von der Repression Betroffene: diejenigen, die in Belgien strafrechtlich verurteilt wurden wegen unbürgerlicher Handlungen, begangen im Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945, und die entweder den Vorzug der Rehabilitierung genießen, oder denen aufgrund einer Begnadigungsmaßnahme ein voller Straferlaß gewährt wurde, oder die im Anschluß an ein Revisionsverfahren von der Verurteilung freigesprochen wurden, ebenso wie diejenigen, die in Belgien Gegenstand anderer gerichtlicher oder administrativer Maßnahmen wegen unbürgerlicher Handlungen waren, die im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 begangen wurden.

Art. 3. Die unsichere Existenzlage, in der sich, als Folge der Umstände während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, diejenigen befinden, wie in Artikel 2 umschrieben, ist Voraussetzung für das Anrecht auf finanzielle Beihilfe seitens der Flämischen Gemeinschaft.

Dieses Anrecht entsteht lediglich, sofern es einen besonderen Nachteil gibt, welcher bezüglich der Kriegsoffer nachweislich mit dem Krieg in Zusammenhang steht, und welcher bezüglich der von Repression Betroffenen nachweisliche Folge der gegen sie verhängten Repressionsmaßnahmen ist. Dieses Anrecht entsteht auch für die Witwe oder den Witwer einer Person, die durch diesen besonderen Nachteil betroffen wurde.

Art. 4. Die Antragsteller, die sich auf das Anrecht berufen wollen, wie es in Artikel 3 festgelegt ist, müssen dazu einen individuellen Antrag stellen und die belgische Staatsbürgerschaft besitzen. Sie müssen im niederländischen Sprachgebiet wohnen.

Die Regierung legt die Kriterien fest, um den unsicheren Zustand der Antragsteller zu bestimmen, u.a. auf Basis des Jahreseinkommens, der Vermögenslage und des Katastereinkommens des Wohnhauses, in dem der

Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Wurde der Zustand der Existenzunsicherheit bereits durch andere Instanzen festgestellt, so kann sie den Antragsteller von der Erbringung des entsprechenden Nachweises entbinden.

Art. 5. Die Sonderbeihilfe wird auf jährlich 20.000 Franken festgesetzt, zuzüglich 5.000 Franken je unterhaltsberechtigter Person. Dieser Betrag kann von der Flämischen Regierung abgeändert werden. Die Flämische Regierung legt alle näheren Zuerkennungsmodalitäten fest, einschließlich der zu befolgenden Prozedur.

Art. 6. Auf der Verwaltungsebene der Flämischen Gemeinschaft wird ein Beratender Ausschuss eingesetzt, der den Auftrag hat, der Flämischen Regierung ein begründetes Gutachten über die Anträge auf Beihilfe beizubringen. Der Beratende Ausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die mit der fraglichen Problematik hinlänglich vertraut sind. Die Regierung ernennt und entläßt die Ausschussmitglieder und bestellt einen Sekretär. Die Flämische Regierung regelt die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses und legt den Betrag der Anwesenheitsgelder und Vergütungen der Mitglieder und des Sekretärs fest.

Art. 7. Dieses Dekret tritt an einem von der Flämischen Regierung festzulegenden Datum, spätestens jedoch am 1. Januar 1998 in Kraft. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

Hinsichtlich der Parteien, auf die sich Artikel 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezieht

A.1.1. Nichtigkeitsklagen wurden eingereicht durch den Ministerrat (Geschäftsverzeichnisnummern 1384 und 1420), die Regierung der Französischen Gemeinschaft (Geschäftsverzeichnisnummer 1435), die Wallonische Regierung (Geschäftsverzeichnisnummer 1442) und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt (Geschäftsverzeichnisnummer 1474).

A.1.2. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei die Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1384 unzulässig. Artikel 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 besage, daß eine Nichtigkeitsklage beim Hof anhängig gemacht werde durch eine Klageschrift, die je nach Fall durch den Premierminister, durch ein von der Regierung bestimmtes Regierungsmitglied, durch den Präsidenten einer gesetzgebenden Versammlung oder durch denjenigen, der ein Interesse nachweise, oder durch ihren Rechtsanwalt unterschrieben sei. Die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1384 sei weder durch den Premierminister, noch durch einen Rechtsanwalt unterschrieben, sondern durch A. Flahaut, Minister des öffentlichen Dienstes.

In seinem Erwidernsschriftsatz führt der Ministerrat an, daß der Unterzeichner der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1384 tatsächlich Mitglied der Regierung sei. Er richte sich im übrigen in bezug auf die Zulässigkeit dieser Klageschrift nach dem Ermessen des Hofes. Die Zulässigkeit der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1420 sei nicht anfechtbar und werde im übrigen auch nicht angefochten.

A.1.3. Die Flämische Regierung ist ebenfalls der Auffassung, daß die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt eingereichte Klage in Anwendung von Artikel 62, *in fine*, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nichtig sei. Gemäß Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 benutzten die Regierungen vor dem Hof in ihren Handlungen und Erklärungen « ihre Verwaltungssprache ». Aufgrund von Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1989 über verschiedene institutionelle Reformen verwendeten « die zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt [...] das Niederländische und das Französische als Verwaltungssprache ». Aus der im oben angeführten Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 verwendeten Einzahl könne jedoch abgeleitet werden, daß es der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vor dem Hof nur erlaubt sei, eine Sprache zu benutzen, so wie es für den Ministerrat in Nr. 1 dieses Artikels ausdrücklich bestimmt sei. Artikel 17 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erlaube es der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt keineswegs, zum Einreichen einer Klage auf Nichtigerklärung eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft, das außerdem ausschließlich im niederländischen Sprachgebiet anwendbar sei, ausschließlich das Französische zu verwenden. Im

übrigen sei Niederländisch die Sprache des Verfahrens in Anwendung von Artikel 63 § 3 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

In ihrem Erwidernsschriftsatz führt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hauptsächlich an, aus den Artikeln 82, 84, 85, 87 und 88 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ergebe sich, daß die von den Parteien eingereichten Schriftsätze an den Hof gerichtet seien. Artikel 5 desselben Sondergesetzes besage, daß eine Klage auf Nichtigerklärung beim Hof anhängig gemacht werde durch eine Klageschrift, die je nach Fall vom Premierminister, von einem durch die Regierung bestimmten Regierungsmitglied, durch den Präsidenten einer gesetzgebenden Versammlung oder durch denjenigen, der ein Interesse nachweise, oder durch ihren Rechtsanwalt unterschrieben werde. Wenn die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt eine Nichtigkeitsklage einreiche, wende sie sich unmittelbar an den Hof, das heißt eine Einrichtung, deren Arbeitsbereich sich auf das gesamte Land erstreckt. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten, der der französischen Sprachrolle angehöre, könne sich des Französischen bedienen, wenn sie sich an ein zweisprachiges Rechtsprechungsorgan wende. Hilfsweise müsse Artikel 867 des Gerichtsgesetzbuches angewandt werden. Das Ziel der Gesetzgebung über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bestehe darin, es den Personen, an die sich eine Verwaltungsbehörde wende, zu ermöglichen, die an sie gerichteten Handlungen zu verstehen. Selbst in der Annahme, daß die Verfahrensakten an die Flämische Regierung und an den Präsidenten des Flämischen Rates gerichtet wären, *quod non*, sei dennoch festzustellen, daß diese Unterlagen ihnen durch die Kanzlei in Französisch und in einer niederländischen Übersetzung zugestellt würden. Das Ziel der Sprachengesetzgebung sei daher erreicht. Gemäß Artikel 867 des Gerichtsgesetzbuches könnten etwaige Formfehler nicht die Unzulässigkeit der Klageschrift zur Folge haben.

Hinsichtlich der Parteien, auf die sich Artikel 2 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezieht

A.2.1. Es wurde Klage auf Nichtigerklärung eingereicht durch die Präsidentin des Rates der Französischen Gemeinschaft (Geschäftsverzeichnisnummer 1437) auf Antrag der Mitglieder dieses Rates (einstimmig angenommene Resolution vom 23. Juni 1998), den Präsidenten des Wallonischen Regionalrates (Geschäftsverzeichnisnummer 1441) auf Antrag der Mitglieder dieses Rates (einstimmig angenommener Antrag vom 8. Juli 1998), den Präsidenten des Belgischen Senats (Geschäftsverzeichnisnummer 1467) auf Antrag von 48 Senatoren (*Ann.*, Senat, 25. Juni 1998), den Präsidenten des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt (Geschäftsverzeichnisnummer 1603) auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder dieses Rates (Resolution vom 18. Juni 1998).

A.2.2. Nach Darstellung der Flämischen Regierung seien die Mitteilungen, daß der Rat der Französischen Gemeinschaft am 23. Juni 1998 « ohne Gegenstimmen » einen solchen Antrag gestellt habe und daß die Klage vom Präsidenten des Wallonischen Regionalrates « auf einstimmigen Antrag des Wallonischen Regionalrates auf dessen Sitzung vom 8. Juli 1998 » eingereicht worden sei, nicht sachdienlich. Die klagenden Parteien müßten nämlich nachweisen, daß zwei Drittel der Mitglieder dieses Rates - also einschließlich der Abwesenden - die betreffenden Anträge gutgeheißen hätten, da andernfalls ihre Klagen unzulässig seien.

A.2.3. Der Rechtsanwalt der Präsidentin des Rates der Französischen Gemeinschaft habe per Einschreibebrief vom 15. Februar 1999 eine Abschrift des vom Parlament der Französischen Gemeinschaft am 26. Januar 1999 angenommenen Antrags zur Bestätigung des Beschlusses vom 23. Juni 1998 besorgt. Dieser Beschluß sei dem Erwidernsschriftsatz übrigens beigefügt. Der Rechtsanwalt des Präsidenten des Wallonischen Regionalrates habe per Einschreibebrief vom 20. Januar 1999 eine Abschrift eines am 13. Januar 1999 von den 56 Anwesenden des Wallonischen Regionalrates angenommenen Antrags zur Bestätigung des Beschlusses vom 8. Juli 1998 besorgt. In seinem Erwidernsschriftsatz füge er noch hinzu, daß der Beschluß vom 8. Juli 1998 einstimmig durch die 58 anwesenden Mitglieder angenommen worden sei. Da der Wallonische Regionalrat aus 75 Mitgliedern bestehe, sei in beiden Fällen die erforderliche Zahl von 50 Mitgliedern überschritten worden.

Hinsichtlich der Parteien, auf die sich Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezieht

Durch Gemeinden und Provinzen eingereichte Klagen

A.3.1. Klagen auf Nichtigerklärung wurden eingereicht durch die Stadt Dinant (Geschäftsverzeichnisnummern 1419 und 1463), die Gemeinde Oupeye (Geschäftsverzeichnisnummer 1465), die Gemeinde Sint-Lambrechts-Woluwe (Geschäftsverzeichnisnummer 1472, die Provinz Lüttich (Geschäftsverzeichnisnummer 1473) und die Stadt Huy (Geschäftsverzeichnisnummer 1597).

A.3.2. Gemäß der Flämischen Regierung wiesen die vorstehenden klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach. Sie erkenne nicht, inwiefern diese Parteien direkt, *a fortiori* ungünstig, betroffen sein könnten durch die Zuerkennung einer bescheidenen finanziellen Beihilfe an die Kriegsoffer und die Opfer der Repression, die sich infolge der Umstände während des Zweiten Weltkrieges und unmittelbar danach in einer unsicheren Existenzlage befänden.

Die Stadt Dinant macht insbesondere ihr angebliches Interesse « in ihrer Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts an der grundsätzlichen Beachtung der Zuständigkeiten des Föderalstaates und der anderen Entitäten » sowie ihre offizielle Anerkennung als « Märtyrerstadt » geltend. Was den letzten Aspekt betreffe, sei nicht ersichtlich, inwiefern das angefochtene Dekret diese Anerkennung beeinträchtigen könnte. Das erste Interesse verschmelze mit dem Interesse einer jeden Person, daß die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen eingehalten werde.

Die Gemeinde Oupeye vertritt den Standpunkt, das angefochtene Dekret verstoße gegen die grundsätzlichen Werte, die der demokratischen belgischen Rechtsordnung zugrunde lägen und die sie als Organisationsträgerin einer Primarschule den Schülern dieser Schule vermitteln müsse, was durch das angefochtene Dekret verhindert werde. Insofern man in einem Staat, der für die Unterrichtsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung eintrete, annehmen könnte, daß der Organisationsträger einer Schule seinen Auftrag (zwangsläufig) nicht erfüllen könne aufgrund des Bestehens eines Gesetzes oder eines Dekrets, das auf einer bestimmten ideologischen oder weltanschaulichen Vision gründe, *quod non*, verleihe dies der betroffenen Klägerin kein Interesse, das sich von demjenigen einer jeden Person in bezug auf die Aufrechterhaltung der Gesetzmäßigkeit unterscheide. Doch könne man anmerken, daß das angefochtene Dekret in keiner Weise ein unbürgerliches Verhalten belohne, sondern den Personen eine Sozialbeihilfe biete, die sich nach einer Rehabilitierung oder einer ähnlichen Entscheidung, infolge von Kriegsumständen heute in einer unsicheren Existenzlage befänden. Das angefochtene Dekret verstoße folglich nicht gegen irgendeinen demokratischen Wert, sondern trage zur Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechtes auf ein menschenwürdiges Leben bei. Die Argumentation der Gemeinde Oupeye in bezug auf ihr Interesse sei also unbegründet.

Die Argumentation der Gemeinde Sint-Lambrechts-Woluwe in bezug auf ihr Interesse sei unbegründet. Insofern man in einem Staat, der für die Unterrichtsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung eintrete, annehmen könnte, daß der Organisationsträger einer Schule seinen Auftrag (zwangsläufig) nicht erfüllen könne aufgrund des Bestehens eines Gesetzes oder eines Dekrets, das auf einer bestimmten ideologischen oder weltanschaulichen Vision gründe, *quod non*, verleihe dies der betroffenen Klägerin kein Interesse, das sich von demjenigen einer jeden Person in bezug auf die Aufrechterhaltung der Gesetzmäßigkeit unterscheide. Doch könne man anmerken, daß das angefochtene Dekret in keiner Weise ein unbürgerliches Verhalten belohne, sondern den Personen eine Sozialbeihilfe biete, die sich nach einer Rehabilitierung oder einer ähnlichen Entscheidung, infolge von Kriegsumständen heute in einer unsicheren Existenzlage befänden. Das angefochtene Dekret verstoße folglich nicht gegen irgendeinen demokratischen Wert, sondern trage zur Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechtes auf ein menschenwürdiges Leben bei.

In bezug auf die Stadt Huy sei nicht zu erkennen, auf welche Weise das angefochtene Dekret dem Gedenken an ihre Toten und ihre Kriegsveteranen oder den von ihr vehement verteidigten demokratischen Werten schaden würde. Das geltend gemachte Interesse sei nicht bedeutender als das Interesse einer jeden Person, daß die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen eingehalten werde.

A.3.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz führt die Stadt Dinant an, man könne nicht anfechten, daß sie in ihrer Eigenschaft als « Märtyrerstadt » und Kriegsoffer durch das angefochtene Dekret direkt geschädigt werde, da dieses gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und eine Beleidigung für die Geschichte sei. Auch in ihrer Eigenschaft als juristische Person öffentlichen Rechts besitze sie ein Interesse daran, daß die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den anderen Entitäten eingehalten werde.

Die Provinz Lüttich verweist in ihrem Erwidernsschriftsatz darauf, daß jede juristische Person öffentlichen Rechts ein Recht auf das Einreichen einer Nichtigkeitsklage habe, um ihre eigenen Interessen oder die kollektiven Interessen, für die sie eintreten müsse, zu verteidigen. Sie sei mit den Interessen der Provinz beauftragt und habe im vorliegenden Fall ein moralisches Interesse an der Klageerhebung, insofern das angefochtene Dekret dem Gedenken an diejenigen, die sich während des Krieges in der Provinz Lüttich für die Verteidigung der Freiheiten eingesetzt hätten, schade.

Die Stadt Huy hebt hervor, jeder habe in der Tat ein Interesse daran, daß jegliche Form einer Ideologie, die auf eine Abschaffung oder eine Einschränkung der demokratischen Werte ausgerichtet sei, verschwinde. Die Stadt Huy besitze aufgrund ihrer besonders schwierigen Vergangenheit ein direktes und besonderes moralisches Interesse an der Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets, das, indem es Kriegsoffer und Unbürgerliche auf

gleiche Weise behandle, den Einsatz und die Opfer der Bürger, die sie verteidige, zunichte mache. Der eigentliche Gegenstand des angefochtenen Dekrets stelle eine Negierung aller Werte dar, die dem täglichen Wirken der Stadtverwaltung zugrunde lägen.

Die Gemeinde Sint-Lambrechts-Woluwe macht in ihrem Erwidernsschriftsatz geltend, das angefochtene Dekret ziele darauf ab, einerseits die Kriegsoffer und andererseits die Opfer der Repression, die - im Gegensatz zu den Behauptungen der Flämischen Regierung - nicht alle Gegenstand einer mit einer Rehabilitierung vergleichbaren Maßnahme gewesen seien, auf die gleiche Stufe zu stellen. Ein solches Dekret könne die Lage der klagenden Partei direkt und nachteilig beeinflussen, so wie sie es in ihrer Klageschrift dargelegt habe.

Durch Vereinigungen ohne Erwerbszweck und ihre Verwaltungsratsmitglieder eingereichte Klagen

A.4.1. Eine Nichtigkeitsklage wurde eingereicht durch die VoE Unie der Verbodderingen van het Geheim Leger (Geschäftsverzeichnisnummern 1385 und 1455), die VoE Section des combattants brainois (Geschäftsverzeichnisnummer 1415), die VoE Nationale confederatie van politieke gevangenen en recht-hebbenden van België (Geschäftsverzeichnisnummer 1468), die VoE Witte brigade Marcel Louette (Geschäftsverzeichnisnummer 1481), die VoE Nationaal verbond der oud-gevangenen van Breendonk (Geschäftsverzeichnisnummer 1483), die VoE Coördinatiecomité van de joodse organisaties van België (Geschäftsverzeichnisnummer 1487), die VoE Koninklijk nationaal verbond der verminkte en invalide militairen van de oorlog, die VoE Nationaal verbond der oud-krijgsgevangenen, die VoE Nationale strijdersbond van België, die VoE Koninklijk nationaal verbond der burgerlijke oorlogsinvaliden, weduwen en rechthebbenden, die VoE Nationaal verbond der oorlogsontnaptten, die VoE Nationale federatie der anciens van de Royal Air Force en de South African Air Force 1940-45, (Geschäftsverzeichnisnummer 1488), die VoE Vriendenkring der politieke gevangenen van Dora en Commando's, (Geschäftsverzeichnisnummer 1489), die VoE Huis van de weerstand (Geschäftsverzeichnisnummer 1574), die VoE Vriendenkring van Buchenwald (Geschäftsverzeichnisnummer 1580), die VoE Verboddering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangenen (Geschäftsverzeichnisnummer 1591), die VoE Conseil des femmes francophones de Belgique (Geschäftsverzeichnisnummer 1598), die VoE Auschwitzstichting (Geschäftsverzeichnisnummer 1601), die VoE Ligue nationale des vétérans du Roi Léopold III (Geschäftsverzeichnisnummer 1606) und die VoE Fraternelle de la 5ème brigade d'infanterie « Merckem » - chasseurs d'Irlande (Geschäftsverzeichnisnummer 1610).

A.4.2. Die Flämische Regierung ist der Meinung, die Klagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1415 und 1443 seien nicht rechtsgültig eingereicht worden, da sie nicht durch das Gremium unterzeichnet worden seien, das gesetzlich und satzungsmäßig zuständig sei, um im Namen der Rechtsperson vor Gericht aufzutreten.

Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1443 verweisen in ihrem Erwidernsschriftsatz darauf, das « 8-meicmité » sei keine juristische Person und handle nicht als klagende Partei.

A.4.3. Die Flämische Regierung verweist darauf, daß die klagenden Parteien, die Rechtspersonen seien, in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 auf das erste Ersuchen hin den Nachweis vorlegen müßten, daß ihre Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden seien und daß ihre zuständigen Organe rechtzeitig und vorschriftsmäßig den Beschluß zum Einreichen der Nichtigkeitsklage gefaßt hätten. Andernfalls seien ihre Klagen unzulässig.

Wenn Rechtspersonen persönlich aufträten, sei auch vorgeschrieben, daß die Klageschrift durch ein Organ unterschrieben worden sei, das gesetzlich und satzungsmäßig befugt sei, um im Namen der Rechtsperson vor Gericht aufzutreten. Mehrere Nichtigkeitsklageschriften erfüllten diese Bedingung nicht, zumindest nicht in sichtbarer Weise, da die Eigenschaft der Unterzeichner nicht vermerkt sei. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beweises seien diese Klagen unzulässig.

A.4.4. Die Flämische Regierung vertritt weiterhin den Standpunkt, die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1468, 1489, 1574, 1580, 1598, 1606 und 1610 eingereichten Klagen seien in Ermangelung von Klagegründen oder in Ermangelung einer Darlegung der Klagegründe unzulässig.

A.4.5. Die Flämische Regierung bemerkt, daß einige Vereinigungen nicht anführten und *a fortiori* nicht nachwiesen, daß sie die vom Hof geforderten Bedingungen in bezug auf das kollektive Interesse der Vereinigungen ohne Erwerbszweck erfüllten. Ihre Klagen seien ebenfalls unzulässig.

A.4.6. Die VoE Conseil des femmes francophones de Belgique und andere verweisen in ihrem Erwiderngsschriftsatz darauf, daß die Kläger, unabhängig von der Beleidigung, die die angefochtene Bestimmung bezüglich der persönlichen Erfahrungen der Kläger und/oder dem Gedenken ihrer Familien, die Kriegspopfer seien, darstelle, bewiesen hätten, daß die in dem angefochtenen Dekret enthaltene Verfälschung der Geschichte das eigentlich Wesentliche unserer Gesellschaft beeinträchtige. Jeder, der dieser Gesellschaft angehöre, habe ein Interesse an der Nichtigerklärung eines solchen Dekrets. Diese Regel müsse auch auf die juristischen Personen Anwendung finden, deren Zweck in der Verteidigung allgemeiner Interessen bestehe. Die Verteidigung der Flämischen Regierung sei obskur und gebe nicht an, an welche Vereinigungen sie gerichtet sei, so daß sie abzulehnen sei. Die klagende Vereinigung habe im übrigen sowohl den Nachweis der Veröffentlichung ihrer Satzung als auch den Beschluß zum Einreichen der Klage hinterlegt, so daß das Verteidigungsmittel in bezug auf sie in jedem Fall nicht sachdienlich sei.

Die VoE Koninklijk nationaal verbond der verminkte en invalide militairen van de oorlog und andere sowie die VoE Coördinatiecomité van de joodse organisaties van België führen in ihrem Erwiderngsschriftsatz an, die klagenden Parteien, bei denen es sich um Vereinigungen ohne Erwerbszweck handele, hätten zweifellos ein satzungsmäßiges Interesse daran, für die in ihrer Satzung verankerten Ziele, Werte und Grundsätze einzutreten. Ein solches Interesse unterscheide sich deutlich vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder. Das kollektive Interesse, auf das sie sich beriefen, sei ein Interesse besonderer Art und unterscheide sich vom allgemeinen Interesse einerseits und von den individuellen Interessen ihrer Mitglieder andererseits.

Die VoE Verbroedering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangenen erklärt in ihrem Erwiderngsschriftsatz, sie habe ein deutliches satzungsmäßiges Interesse an der Gewährleistung und Verteidigung der Ziele, Werte, Grundsätze und Leitlinien ihrer Satzung. Es handele sich um ein Interesse, das sich von demjenigen der Mitglieder unterscheide.

Durch natürliche Personen und eine faktische Vereinigung eingereichte Klage

A.5.1. Nichtigkeitsklagen sind eingereicht worden durch A. Haulot (Geschäftsverzeichnisnummer 1434), O. Van Austrève (Geschäftsverzeichnisnummer 1436), A. De Cordier und andere, Verwaltungsratsmitglieder des « 8-meicomité » in Ronse (Geschäftsverzeichnisnummer 1443), E. Vos (Geschäftsverzeichnisnummer 1487), G. Rens und andere (Geschäftsverzeichnisnummer 1488), H. Divoy und andere (Geschäftsverzeichnisnummern 1491 bis 1573), B. Palma-Ureel und andere (Geschäftsverzeichnisnummer 1579), S. Inowlocki-Frydman und andere (Geschäftsverzeichnisnummer 1598), L. Guillain (Geschäftsverzeichnisnummer 1607), R. Martin (Geschäftsverzeichnisnummer 1608) und P. Metzler (Geschäftsverzeichnisnummer 1609).

A.5.2. Die Flämische Regierung bemerkt, daß die klagende Partei in der Rechtsache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1443, das « 8-meicomité » in Ronse, offensichtlich weder eine natürliche Person noch eine Rechtsperson sei. Zwar berufe sie sich auf ihre Satzung und auf den Umstand, daß sie der Regelung des « Gesetzes von 1921 » unterliege, doch sie gebe unmittelbar zu, daß diese Satzung nicht veröffentlicht worden sei. Dies habe zur Folge, daß sie gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Erwerbszweck und an gemeinnützige Einrichtungen keine Rechtspersönlichkeit besitze. Ebensowenig gebe diese klagende Partei zu erkennen und sei es *a fortiori* einzusehen, daß sie sich mit Angelegenheiten befasse, für sie gesetzlich als getrenntes Gebilde anerkannt werde, und sie sei *a fortiori* gesetzlich nicht als solche von der Arbeitsweise der öffentlichen Dienste betroffen und die eigentlichen Bedingungen für ihre Einbeziehung in diese Arbeitsweise stünden nicht zur Debatte. Ihre Klage sei folglich unzulässig wegen fehlender Prozeßfähigkeit.

In ihrem Erwiderngsschriftsatz geben die Kläger an, daß sie selbst als Verwaltungsratsmitglieder des oben angeführten Komitees die Klage eingereicht hätten, und nicht die faktische Vereinigung, der sie angehörten. Alle Kläger seien Privatpersonen, die Mitglieder des Verwaltungsrates der oben angeführten faktischen Vereinigung seien. Sie beriefen sich auf ein besonderes Interesse im Zusammenhang mit ihren Erfahrungen oder den Erfahrungen ihrer Familie während des Krieges. Sie wünschten, daß die Kollaborateure bestraft blieben und in keiner Weise für ihr Fehlverhalten belohnt würden.

A.5.3. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, die natürlichen Personen wiesen nicht das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets zu fordern.

Einige dieser Personen beriefen sich auf ihre Eigenschaft als Widerstandskämpfer und sähen in dem angefochtenen Dekret, das nach ihrem Dafürhalten die Opfer des Krieges und die von der Repression Betroffenen auf die gleiche Stufe stellen würde, eine Beleidigung der Personen, die sich für die Verteidigung der belgischen Demokratie aufgeopfert hätten. Ein solches moralisches Interesse stelle einerseits ein Opportunitätsurteil dar, für

das der Hof nicht zuständig sei, und habe andererseits nicht zur Folge, daß die Betroffenen in ausreichendem Maße direkt, persönlich und nachteilig betroffen würden, was ein Interesse darstellen würde, das sich von demjenigen unterscheidet, das jeder Bürger an der Einhaltung der Gesetzmäßigkeit habe (vgl. Urteil Nr. 45/96).

Andere Personen beriefen sich auf ihre Kriegserfahrungen, ihren Status als anerkannte Deportierte und den Umstand, daß sie aufgrund dessen eine bescheidene Rente erhielten. Diesbezüglich bemerkt die Flämische Regierung, daß diese Nachteile nicht durch das angefochtene Dekret verursacht würden. Diese Personen könnten ebenfalls in den Vorteil der Dekretsmaßnahme gelangen, wenn sie sich in der hierzu erforderlichen unsicheren Existenzlage befänden.

Einige Kläger machten insbesondere das Interesse geltend, das sie an der Einhaltung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen sowie des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hätten. Dieses Interesse sei jedoch nicht mehr als das Interesse einer jeden Person, daß die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen gewahrt werde.

In ihren Erwidernungsschriftsätzen verträten mehrere der oben erwähnten natürlichen Personen den Standpunkt, sie wiesen tatsächlich das erforderliche Interesse nach.

A. Haulot hebe in seinem Erwidernungsschriftsatz hervor, er sei ein ehemaliger Widerstandskämpfer, dessen heldenhafte Aktionen während des Zweiten Weltkriegs anerkannt seien. Er sei derzeit Präsident der «Groupe mémoire» und der «Amicale nationale de Dachau». Deren Ziel bestehe darin, alle erforderlichen Aktionen zu unternehmen, um zu vermeiden, daß die Schrecken des Zweiten Weltkriegs vergessen würden, und dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung das Gedenken an die Personen bewahre, die während dieser dunklen Periode unserer Geschichte gestorben seien oder gelitten hätten. Indem das angefochtene Dekret die Opfer des Krieges und die von der Repression Betroffenen auf die gleiche Stufe stelle, hindere es die Vereinigungen, deren Präsident er sei, an der Fortsetzung ihrer Arbeit. Indem die Flämische Regierung ein solches Dekret annehme, mache sie die Arbeit des Klägers und der Vereinigungen, deren Präsident er sei, wenn nicht unmöglich, so immerhin äußerst schwierig. Das angefochtene Dekret beeinflusse somit unmittelbar die Bedingungen, unter denen er seine Funktionen ausübe. Überdies würde eine etwaige Nichtigerklärung die Flämische Gemeinschaft dazu veranlassen, die fraglichen Summen anders zu verteilen, indem sie beispielsweise nur den Kriegsoffizieren oder allen anderen Personen, die sich in einer unsicheren Existenzlage befänden, zuerkannt würden, ohne zusätzliche Bedingungen zu stellen. Dies reiche aus, um ein Interesse nachzuweisen.

O. Van Autrève merke an, daß das moralische Interesse im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Kriegsoffer, nämlich als Deportierter 1940-1945, angesichts der Umstände besonderer Art sei. Der Krieg habe gerade aufgrund der Kollaboration tiefe Spuren hinterlassen, die immer noch sichtbar und spürbar seien. Er sei der Meinung, angesichts dieser besonderen Umstände objektiv ein ausreichendes Interesse zu besitzen, um sich der erlassenen Regelung zu widersetzen, gerade weil die Kriegsoffer und die Opfer der Repression dadurch gleich behandelt würden. Daß es sich um eine bescheidene finanzielle Beihilfe handle, sei in diesem Fall irrelevant. Der Betrag könne im übrigen durch die Flämische Regierung erhöht werden. Er erleide somit einen Nachteil durch die angefochtene Regelung. Dieser Nachteil sei ausreichend sicher und objektiv zu bestimmen.

E. Vos und G. Rens führten in ihrem Erwidernungsschriftsatz an, sie hätten ihr persönliches Interesse in ihrer Klageschrift dargelegt, und dieses Interesse sei spezifisch, so daß es sich von dem Interesse eines jeden Bürgers an der Einhaltung der Gesetzmäßigkeit unterscheidet. Sie hätten nachgewiesen, daß sie einen spezifischen moralischen Schaden erlitten, der einen ursächlichen Zusammenhang mit dem angefochtenen Dekret aufweise.

V. Malbecq und andere machten in ihrem Erwidernungsschriftsatz geltend, daß sie ein kennzeichnendes Interesse an der Nichtigerklärung des Dekrets hätten, das sich von dem Interesse eines jeden Bürgers an der Einhaltung der Gesetzmäßigkeit unterscheidet. In ihrer Klageschrift hätten sie nachgewiesen, daß sie einen besonderen moralischen Schaden erlitten, der einen ursächlichen Zusammenhang zu dem angefochtenen Dekret aufweise.

A.5.4. Sodann vertritt die Flämische Regierung den Standpunkt, die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1491 bis 1573, 1579, 1598, 1607, 1608 und 1609 eingereichten Klagen seien unzulässig in Ermangelung von Klagegründen oder in Ermangelung einer Darlegung der Klagegründe.

A.5.5. Die Flämische Regierung hebt noch hervor, daß faktische Vereinigungen grundsätzlich nicht die erforderliche Eigenschaft aufweisen, um eine Nichtigkeitsklage einzureichen. Mehrere Klagen seien eingereicht worden durch (Mitglieder von) Vereinigungen und/oder Freundeskreise(n), die offensichtlich als solche aufträten (auftreten wollten). Diese Klagen seien unzulässig mangels Rechtsfähigkeit.

Zur Hauptsache

Klagegründe wegen Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften

A.6.1.1. Der Ministerrat (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1420) führt einen ersten Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 128 § 1, 167 § 1 und 182 bis 186 der Verfassung, Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie wegen Befugnisüberschreitung,

« *indem* das angefochtene Dekret zum Zweck hat, gewissen Opfern des Krieges und von der Repression Betroffenen eine finanzielle Beihilfe zu gewähren;

während der Status der Kriegsoffer und die Anerkennung für erwiesene Dienste der ausschließlichen Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers unterliegt und die Föderalbehörde alleine die Sicherheit des Gebietes gewährleistet. »

A.6.1.2. Der Ministerrat leitet einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab;

« *indem* das angefochtene Dekret den Opfern des Krieges und den von der Repression Betroffenen eine Beihilfe zuerkennt;

während die Gemeinschaften nur zuständig sind, um im Bereich der Sozialbeihilfe eine nicht differenzierte Unterstützung an Personen zu gewähren, die bei den Behörden aufgrund ihrer Notsituation eine Beihilfe anfordern, jedoch nicht, um den Beitrag der Gemeinschaft vom Vorhandensein eines 'Status' als Opfer des Krieges oder als von der Repression Betroffener abhängig zu machen, so daß die Gemeinschaften nicht eine besondere Beihilfe beschließen können, die nicht auf dem Zustand als Bedürftiger beruht, sondern auf der Verbindung dieses Zustandes mit einem besonderen Status. »

A.6.1.3. Der Ministerrat leitet einen vierten Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 143 § 1 in Verbindung mit den Bestimmungen von Titel III Kapitel VI sowie den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ab,

« *indem* das angefochtene Dekret den von der Repression Betroffenen eine Beihilfe gewährt, wobei als diese Opfer diejenigen gelten, die strafrechtlich verurteilt wurden wegen unbürgerlicher Handlungen, begangen im Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945, ebenso wie diejenigen, die Gegenstand anderer gerichtlicher oder administrativer Maßnahmen wegen unbürgerlicher Handlungen waren, die im gleichen Zeitraum begangen wurden;

während der Sondergesetzgeber ausdrücklich ausschließen wollte, daß der Beistand an von der Repression Betroffene unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen würde;

während nicht zu rechtfertigen ist, daß die Verurteilung durch die Gerichte das Kriterium für die Zuerkennung einer Beihilfe bilden würde und unter den Verurteilten nur diejenigen eine Beihilfe erhalten könnten, die wegen unbürgerlicher Handlungen verurteilt wurden;

während die Gemeinschaften ihre Zuständigkeiten nur unter Einhaltung der föderalen Loyalität ausüben dürfen, die es verbietet, daß die Gemeinschaft durch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe Personen eine Beihilfe gewährt, für die der Sondergesetzgeber die Zuständigkeiten der Gemeinschaften ausdrücklich ausschließen wollte. »

A.6.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1435) führt einen ersten Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung sowie Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet ist,

« *indem* das angefochtene Dekret den Opfern des Krieges und den von der Repression Betroffenen, die sich in einer unsicheren Existenzlage befinden, eine zusätzliche Beihilfe von 20.000 Franken jährlich zuerkennt, zuzüglich 5.000 Franken je unterhaltsberechtigter Person;

während die Gemeinschaften in bezug auf den Beistand für Personen lediglich befugt sind, eine kategorielle Politik für Familien, Einwanderer, Behinderte, Senioren, Jugendliche und Häftlinge zu führen;

so daß sie also nicht befugt sind, eine speziell auf die Opfer des Krieges und die von der Repression Betroffenen ausgerichtete Politik des Beistandes zu führen. »

A.6.3.1. Die Präsidentin des Rates der Französischen Gemeinschaft (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1437) führt einen ersten Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen Artikel 128 der Verfassung sowie Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,

« *indem* das angefochtene Dekret bezweckt, eine Gemeinschaftsangelegenheit, nämlich die Unterstützung von Personen, zu regeln;

während die im Klagegrund angeführten Bestimmungen den Gemeinschaften keinerlei Befugnis erteilen, um den Sozialstatus der Opfer des Krieges oder der von der Repression Betroffenen zu regeln. »

A.6.3.2. Die Präsidentin des Rates der Französischen Gemeinschaft führt einen zweiten Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 127, 128 und 167 § 1 Absatz 2 der Verfassung,

« *indem* das angefochtene Dekret den Krieg betrifft;

während die Artikel 127 und 128 der Verfassung den Gemeinschaften keinerlei Zuständigkeit in bezug auf den Krieg zuteilen und während Artikel 167 der Verfassung der Föderalbehörde und insbesondere dem König die Zuständigkeit in bezug auf den Krieg vorbehält. »

A.6.4.1. Der Präsident des Wallonischen Regionalrates (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1441) und die Wallonische Regierung (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1442) führen einen ersten Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 35, 167 § 1 und 182 bis 186 der Verfassung,

« *Indem:*

Das angefochtene Dekret bezweckt, gewissen Opfern des Krieges und gewissen von der Repression Betroffenen einen Beistand zu leisten.

Während:

1. Solange Artikel 35 der Verfassung nicht in Kraft ist, besitzen die Gemeinschaften nur Zuständigkeiten in den Angelegenheiten, die ihnen ausdrücklich durch die Verfassung und die kraft der Verfassung erlassenen Gesetze zuerkannt werden.

2. Keine einzige Bestimmung der Verfassung oder kraft derselben festgelegte Bestimmung überträgt den Gemeinschaften die Zuständigkeit, den Status der Opfer des Krieges oder die Anerkennung erwiesener Dienste zu regeln.

Mehr noch, alles, was sich auf den Krieg, auf die Durchführung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung von Kriegsschäden bezieht, ist der Föderalbehörde aufgrund der Artikel 167 § 1 Absatz 2 und 182 bis 186 der Verfassung vorbehalten.

3. Im Sinne des angefochtenen Dekrets sind diejenigen Kriegsoffer, die das Opfer von auf den Zweiten Weltkrieg zurückzuführenden Umständen (Artikel 2 1° und 2°) sind, und von der Repression Betroffene diejenigen, die in Belgien strafrechtlich verurteilt wurden wegen unbürgerlicher Handlungen, begangen im Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945, sowie diejenigen, die in Belgien Gegenstand anderer gerichtlicher oder administrativer Maßnahmen wegen im gleichen Zeitraum begangener unbürgerlicher Handlungen waren (Artikel 2 3°). Im übrigen zielt Artikel 3 ausdrücklich auf die Umstände während des Zweiten Weltkrieges und unmittelbar danach ab.

Indem die Flämische Gemeinschaft es sich zum Ziel setzt, den auf diese Weise definierten Opfern des Krieges und von der Repression Betroffenen einen Beistand zu leisten, regelt sie eine Angelegenheit, die durch die Verfassung der Föderalbehörde vorbehalten ist, oder zumindest eine Angelegenheit, die zur Restbefugnis der Föderalbehörde gehört.

4. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besagt zwar, daß die Dekrete Rechtsbestimmungen in Angelegenheiten, für die die Räte nicht zuständig sind, enthalten können, insofern diese Bestimmungen zur Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind.

Doch in zahlreichen Urteilen hat der Schiedshof an die strengen Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung erinnert; eine dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit muß sich für eine differenzierte Regelung oder Anwendung eignen, und die Auswirkung auf diese vorbehaltene Angelegenheit darf nur marginal sein (siehe insbesondere die Urteile Nrn. 6/96 und 68/96).

Diese Bedingungen sind im vorliegenden Fall eindeutig nicht erfüllt. »

A.6.4.2. Der Präsident des Wallonischen Regionalrates und die Wallonische Regierung führen einen zweiten Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,

« *Indem:*

Das angefochtene Dekret bezweckt, den Opfern des Krieges und den von der Repression Betroffenen, die sich infolge von auf den Krieg, die Repression oder die Säuberung zurückzuführenden und während sowie unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg eingetretenen Umständen in einer unsicheren Existenzlage befinden (Artikel 2 und 3), eine zusätzliche finanzielle Beihilfe zu gewähren (Artikel 5).

Und indem:

Artikel 4 des angefochtenen Dekrets ermächtigt die Flämische Regierung, die Kriterien zur Bestimmung der unsicheren Existenzlage der Antragsteller festzulegen.

Während:

1. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten L.25.285/8 vom 12. November 1996 dargelegt hat, gehören die Kategorien von Personen, die in den Genuß der vorgesehenen Beihilfe gelangen können (die Kriegsoffer und die von der Repression Betroffenen infolge von Umständen während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg) nicht zu den Kategorien, in bezug auf die den Gemeinschaften die Befugnis erteilt wurde, eine kategorielle Politik bezüglich der Unterstützung von Personen zu führen, nämlich Familien und Kinder, Einwanderer, Behinderte, Senioren, Jugendliche und Häftlinge (Artikel 5 § 1 II Nrn. 1, 3, 4, 5 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 bestätigen auch ausdrücklich, daß die Gemeinschaften nicht für die Hilfe zuständig sind, die zugunsten der Kategorie der von der Repression Betroffenen vorgesehen ist; ein Abänderungsvorschlag, der am 18. Juli 1980 durch die Herren Van Ooteghem und andere eingereicht wurde und mit dem bezweckt wurde, den Gemeinschaften die Zuständigkeit zur Organisation der Hilfe zugunsten dieser Kategorie von Personen zu verleihen, wurde nämlich verworfen (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/4; *Ann.*, Senat, Sitzung vom 22. Juli 1980). Ein gleichlautender Abänderungsvorschlag, der am 26. Juli 1980 durch die Herren Schiltz und andere in der Abgeordnetenkommission eingereicht wurde, ist ebenfalls verworfen worden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979—1980, Nr. 627/2, S. 12, und Nr. 627/10, S. 9).

2. Der Dekretsvorschlag, insofern er sich in eine rein kategorielle Vorgehensweise einfügt, kann ebensowenig eine Grundlage in Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 finden, der den Gemeinschaften die Politik der Sozialhilfe mit einem gewissen Vorbehalt überträgt.

Die Sozialhilfe im Sinne dieser Bestimmung wird nämlich als ein Recht verstanden, auf das alle Personen, die sich aus gleich welchem Grund in einer Lage der Bedürftigkeit oder Not befinden, Anspruch erheben können.

Im gleichen Sinne besagt Artikel 1 des Gesetzes von 1979, auf das Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes ausdrücklich verweist, daß 'jede Person [...] Anspruch auf Sozialhilfe [hat]. Diese dient dazu, es einem jeden zu ermöglichen, entsprechend der menschlichen Würde zu leben '.

Folglich überträgt Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes den Gemeinschaften nur den 'allgemeinen' Aspekt der Sozialhilfepolitik, und zwar vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die durch diese Bestimmung der Föderalbehörde vorbehalten werden. Die Gemeinschaften können keine rein kategorielle Politik der Sozialhilfe führen.

Die nicht kategorielle Vorgehensweise der Sozialhilfe ist übrigens als einzige mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz zu vereinbaren.

Zwar besagt Artikel 3 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets, daß die unsichere Existenzlage der Antragsteller eine Bedingung für das Recht auf finanziellen Beistand der Flämischen Gemeinschaft ist. Doch das Dekret bezieht sich in Wirklichkeit auf eine - später durch die Flämische Regierung genauer zu beschreibende - spezifische Situation, in der sich ausschließlich zwei begrenzte Kategorien von Personen befinden, nämlich die Kriegsoffer und die von der Repression Betroffenen infolge von Umständen während des Zweiten Weltkriegs oder unmittelbar danach.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets beschränkt sich der Vorteil des Rechtes auf Beihilfe zugleich auf die Personen, die noch heute unter einem besonderen Nachteil leiden, und hängt diese Einschränkung mit der unsicheren Existenzlage zusammen. Doch diese Präzisierung ist nur relevant, insofern der Antragsteller nachgewiesen hat, daß er zu einer der Kategorien von Personen gehört, auf die der Dekretsvorschlag anwendbar ist. Diese Einschränkung hat also nicht zur Folge, daß das angefochtene Dekret sich in den Rahmen der 'allgemeinen' Vorgehensweise in der Politik der Sozialhilfe einfügt, die den Gemeinschaften durch Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertragen worden ist.

Siehe im gleichen Sinne die Gutachten L.25.285/8 und L.27.023/3, die die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates am 12. November 1996 und am 21. Oktober 1997 abgegeben hat.

3. Gemäß seinem Titel und Artikel 5 beschränkt das angefochtene Dekret sich darauf, eine 'ergänzende' finanzielle Beihilfe wegen spezifischer Ursachen zu gewähren, was laut den Vorarbeiten zum Dekret zweifellos zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehört.

In ihrem Bericht an den Flämischen Rat (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 298/8, SS. 26 bis 30) haben die Professoren K. Rimanque und P. Van Orshoven eingeräumt, daß ergänzende Rechte solche sind, die bereits in dem föderal gebliebenen Basispaket enthalten sind, doch deren Umfang von den Gemeinschaften ausgedehnt oder deren Zuerkennungsbedingungen gelockert werden können.

So hat auch der Staatsrat in seinem Gutachten vom 21. Oktober 1997 den Standpunkt vertreten, daß die spezifischen Ursachen, die zu einer unsicheren Existenzlage geführt haben, nur hilfsweise berücksichtigt werden könnten, nämlich bei der Bestimmung des Umfangs der Beihilfe, oder anders ausgedrückt, im Falle der Zuerkennung einer ergänzenden Beihilfe zusätzlich zu derjenigen, die in Anwendung einer föderalen oder gemeinschaftlichen Regelung gewährt wird.

Doch ungeachtet des Titels und der Bestimmung von Artikel 5 beschränkt das angefochtene Dekret sich nicht darauf, Personen (Kriegsoffern und von der Repression Betroffenen), die bereits wegen ihrer allgemeinen Lage der Bedürftigkeit Sozialhilfe erhalten, eine rein ergänzende finanzielle Beihilfe zu gewähren.

Der Präsident des Wallonischen Regionalrates erkennt im übrigen nicht, unter welche föderale oder gemeinschaftliche Regelung die im Dekret enthaltene Maßnahme zusätzlich fällt.

4. Hieraus ergibt sich, daß das angefochtene Dekret gegen Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstößt.

5. Wie der Staatsrat in seinem Gutachten vom 12. November 1996 dargelegt hat, findet das angefochtene Dekret keine Grundlage in irgendeiner Bestimmung der Verfassung oder in einer Bestimmung des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen.

Artikel 23 der Verfassung verweist ausdrücklich auf das Gesetz, das Dekret und die Ordonnanz für das Inkrafttreten der von ihr eingeführten wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Im übrigen bestätigen die Vorarbeiten, daß diese Verfassungsbestimmung selbst keine Regel der Zuständigkeitsverteilung ist (siehe insbesondere *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991—1992, Nr. 100—2/4, S. 20).

So behält auch Artikel 128 § 1 es dem Sondergesetzgeber vor, die auf die Französische und die Flämische Gemeinschaft übertragenen personenbezogenen Angelegenheiten festzulegen. Die Vorarbeiten zu dieser Verfassungsbestimmung bestätigen, daß sie in bezug auf die personenbezogenen Angelegenheiten weder die Zuständigkeit zur Regelung der Amnestie noch die Zuständigkeit zur Regelung der Angelegenheiten, die mit Unbürgerlichkeit zusammenhängen, noch die sozialen und menschlichen Folgen der Repression und der Säuberung auf die Gemeinschaften überträgt (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 10-5/4^o, insbesondere SS. 1 bis 20). »

A.6.5. Der Präsident des Senats (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1467) führt einen einzigen Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,

« *indem* das angefochtene Dekret eine 'ergänzende Beihilfe' für Personen vorsieht, die einen (im Dekret genauer beschriebenen) besonderen Nachteil erleiden und sich in einer unsicheren Existenzlage befinden infolge von bestimmten (im Dekret genauer beschriebenen) Umständen während des Zweiten Weltkrieges und unmittelbar danach;

während die Gemeinschaften aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 keine ergänzenden oder zusätzlichen Rechte gewähren dürfen, die verwandt sind mit einer Leistung der sozialen Sicherheit (da letzteres eine föderale Zuständigkeit ist) und sie in bezug auf den Beistand für Personen zur Verwirklichung der Sozialhilfe im allgemeinen nur ergänzende oder zusätzliche Rechte zu dem in Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes vorgesehenen allgemeinen Recht auf Sozialhilfe wegen einer Lage der Bedürftigkeit ungeachtet deren Ursache festlegen können, wobei davon auszugehen ist, daß die Einführung von ergänzenden oder zusätzlichen Rechten auf Sozialhilfe, die sich auf Bedürfnisse aufgrund einer bestimmten Ursache beschränkt, ausgeschlossen ist. »

A.6.6.1. Der Präsident des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1603) führt einen ersten Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 38 und 128 der Verfassung sowie Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,

« *indem* das hier angefochtene Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Juni 1998 eine ergänzende Beihilfe einführt zum Vorteil der '*Kriegsopfer*' und der '*von der Repression Betroffenen*' im Sinne von Artikel 2 des Dekrets, die eine unsichere Existenzlage im Sinne von Artikel 3 des Dekrets geltend machen;

während die Zuständigkeiten der Gemeinschaft zugewiesene Befugnisse sind; während Artikel 128 der Verfassung den Gemeinschaften die sogenannten personenbezogenen Sachbereiche überträgt; während aufgrund dessen Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ihnen die Unterstützung von Personen überträgt; während die '*Kriegsopfer*' und die '*von der Repression Betroffenen*' nicht zu der Anzahl Personen gehören, zu deren Vorteil Artikel 5 § 1 II Nrn. 1 und 3 bis 7 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen es den Gemeinschaften erlaubt, einzuschreiten; während im übrigen der im angefochtenen Dekret vorgesehene ergänzende Beistand nicht als eine Sozialhilfe im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen anzusehen ist; während jedoch nur die '*Kriegsopfer*' oder '*die von der Repression Betroffenen*', die eine bestimmte unsichere Existenzlage infolge von Umständen während des Zweiten Weltkrieges oder unmittelbar danach nachweisen können, Anspruch auf diese finanzielle Beihilfe erheben können, und nicht allgemein alle Personen, die ohne Sozialbeihilfe keine der menschlichen Würde entsprechende Existenz führen könnten. »

A.6.6.2. Der Präsident des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt führt hilfsweise einen zweiten Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 1 und 143, insbesondere § 1, der Verfassung,

« *indem einerseits* das angefochtene Dekret ein Recht auf ergänzende Beihilfe sowohl zum Vorteil der Opfer des Krieges 1939-1945 als auch zum Vorteil der Personen, die '*von der Repression betroffen waren*', die nach diesem Konflikt organisiert wurde, um unbürgerliche Handlungen und Handlungen der Kollaboration mit dem Feind zu bestrafen, einführt; und *andererseits indem* dieses Dekret angenommen wurde trotz zwei Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die eindeutig auf deren Verfassungswidrigkeit schließen;

während, erster Teil, Artikel 1 der Verfassung besagt, daß '*Belgien [...] ein Föderalstaat [ist], der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt*'; während Artikel 143 der Verfassung diese Bestimmung ergänzt, indem er in § 1 vorsieht, daß '*der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission [...] bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität [respektieren], um Interessenkonflikte zu vermeiden*'; während diese Pflicht zur Einhaltung der föderalen Loyalität, die in der Verfassung festgeschrieben ist, eine rechtliche Verpflichtung darstellt, die sowohl dem Föderalstaat als auch den föderalen Teilentitäten, aus denen er besteht, auferlegt wurde; während diese Pflicht folglich als eine Regel der Zuständigkeitsverteilung anzusehen ist, deren Verletzung Ihr Hof mißbilligen kann; während diese Verpflichtung der föderalen Loyalität insbesondere eine gewisse Pflicht zur Zurückhaltung und Mäßigung mit sich bringt; während dadurch eine föderale Teilentität, wie eine Gemeinschaft, darauf verzichten muß, Maßnahmen zu beschließen, durch die die Unterschiede innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft Belgiens auf die Spitze getrieben werden können; während dies sicherlich der Fall ist, wenn diese Verteilungen die Gemeinschaften, aus denen das Land zusammengestellt ist, gegeneinander aufbringen; während eine solche Trennung in bezug auf die Entwürfe

zur Amnestie der Kollaborateure des Nazi-Regimes vorgesehen war; während die durch das Dekret '*den von der Repression Betroffenen*' gewährte Beihilfe, so wie die '*Onafhankelijkheidsfront*' bemerkt hat, als eine versteckte Amnestiemaßnahme für diese Unbürgerlichen zu betrachten ist; während die Initiative der Flämischen Gemeinschaft um so schockierender ist, als die Opfer der Nazi-Verbrechen und die Personen, die mit dem Besatzer kollaboriert haben, in gleicher Weise behandelt werden;

während, zweiter Teil, die im ersten Teil angeführte Pflicht zur föderalen Loyalität ebenfalls die Pflicht mit sich bringt, auf die Annahme von Texten zu verzichten, deren eindeutige Verfassungswidrigkeit feststeht. »

A.6.7.1. Die VoE Koninklijk nationaal verbond der verminkte en invalide militairen van de oorlog und andere (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1488) und die VoE Verbroedering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangenen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1591) machen einen ersten Klagegrund geltend, der von einem Verstoß gegen Artikel 128 der Verfassung sowie gegen Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgeht,

« *indem* das angefochtene Dekret die Regelung einer Gemeinschaftsangelegenheit bezweckt, insbesondere die Unterstützung von Personen;

während die im Klagegrund angeführten Bestimmungen den Gemeinschaften keinerlei Befugnisse gewähren, das Sozialstatut der Opfer von Kriegsumständen oder der von der Repression und Säuberung Betroffenen zu regeln. »

A.6.7.2. Die VoE Koninklijk nationaal verbond der verminkte en invalide militairen van de oorlog und andere und die VoE Verbroedering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangenen machen einen zweiten Klagegrund geltend, der von einem Verstoß gegen die Artikel 127, 128 und 167 § 1 Absatz 2 der Verfassung ausgeht,

« *indem* das angefochtene Dekret sich die Zuständigkeit annimmt, vom Krieg zu handeln;

während die Flämische Gemeinschaft den Artikeln 127 und 128 der Verfassung keinerlei Zuständigkeit dafür entnehmen kann und während Artikel 167 der Verfassung im Gegenteil der Föderalbehörde, insbesondere dem König die ausschließliche Zuständigkeit dazu erteilt. »

A.6.8.1. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, keiner der oben angeführten Klagegründe sei begründet.

A.6.8.2. Das angefochtene Dekret sehe – nicht mehr und nicht weniger als – eine finanzielle Beihilfe in Höhe von 20.000 Franken jährlich zuzüglich 5.000 Franken je unterhaltsberechtigter Person zum Vorteil von Kriegsoffizieren und von der Repression Betroffenen vor, die sich infolge von Kriegsumständen in einer unsicheren Existenzlage befänden. In dieser hypothetisch materiellen, lindernden Beihilfe könne nur schwerlich etwas anderes gesehen werden als eine « Sozialhilfe » mit dem Ziel, « es einem jeden zu ermöglichen, entsprechend der menschlichen Würde zu leben » (Artikel 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren - ÖSHZ), eine « nicht nur lindernde oder kurative, sondern auch vorbeugende Hilfe » (Artikel 57 Absatz 2 des ÖSHZ-Gesetzes) « materieller, sozialer, medizinischer, sozial-medizinischer oder psychologischer Art » (Artikel 57 § 1 Absatz 3 des ÖSHZ-Gesetzes). Dies sei « Sozialhilfe », was zur Zuständigkeit der Gemeinschaften gehöre, und zwar aufgrund von Artikel 128 § 1 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Gemäß § 1 II Nrn. 1 und 5 dieser Bestimmung seien die Gemeinschaften im übrigen auch zuständig für « die Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder » und die « Seniorenpolitik [...] ». Die Relevanz der obigen Darlegungen bestehe im vorliegenden Fall darin, daß die betreffenden Kriegsoffiziere und von der Repression Betroffenen zu irgendeiner Familie gehörten und in jedem Fall allesamt *ipso facto* Senioren seien. Selbstverständlich könnten die Gemeinschaften all diese Angelegenheiten uneingeschränkt regeln und dürften sie alle Maßnahmen ergreifen, um diese Zuständigkeiten zu einem guten Ende zu führen. In den betreffenden Bestimmungen sei nämlich jeweils die Rede von *Politik*. Damit sei ein großer Unterschied in den Mitteln und Instrumenten vorgesehen, die von den Gemeinschaften eingesetzt werden könnten, um in diesen personenbezogenen Sachbereichen zu handeln.

Zwar würden zur Zuständigkeit der Gemeinschaften für die Sozialhilfe und zur Zuständigkeit für die Seniorenpolitik eine Reihe von Ausnahmen vorgenommen, doch die klagenden Parteien führten nicht an, und die Flämische Regierung erkenne nicht, daß durch das angefochtene Dekret die eine oder andere, der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit ausgeübt worden sei. Daß diese Maßnahme aus einer finanziellen Beihilfe bestehe, die in gewissen Fällen Personen zugute kommen könne, die bereits in den Vorteil anderer Beihilfemaßnahmen gelangten, leiste der gemeinschaftlichen Zuständigkeit ebenfalls keinen Abbruch, zumal die Zuständigkeit der

Gemeinschaften, ergänzende und zusätzliche Rechte zu gewähren, wörtlich im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen anerkannt worden sei. Im vorliegenden Fall sei ebenfalls nicht den föderalen Regelungen der sozialen Sicherheit Abbruch geleistet worden, was die klagenden Parteien im übrigen nicht behaupteten.

A.6.8.3. Die klagenden Parteien gingen jedoch nicht so weit, daß sie den Inhalt des angefochtenen Dekrets als solches auf seine Vereinbarkeit mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung hin prüften, sondern begnügten sich damit, die diesbezüglich Kritik der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu übernehmen. Er habe insbesondere den Standpunkt vertreten, daß die Gemeinschaften auf dem Gebiet der «Unterstützung von Personen» entweder eine «kategoriale» Sozialhilfepolitik führen könnten, aber dann ausschließlich zum Vorteil der im Sondergesetz vom 8. August 1980 ausdrücklich erwähnten Familien, Einwanderer, Behinderten, Senioren, Jugendlichen und Häftlinge, oder einer «allgemeine» Politik der Hilfe, aber dann notwendigerweise zum Vorteil aller Bedürftigen ohne Unterschied, also ohne daß den spezifischen Ursachen, die zu dem bedürftigen Zustand geführt hätten, Rechnung getragen werden dürfe. Diese Kritik sei bereits während der Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret widerlegt worden. Sie gehe von einer rechtlich unbewiesenen Prämisse aus und berücksichtige in unzureichendem Maße die Verfassungsrevisionen sowie die Sondergesetze zur Reform der Institutionen von 1993 und die Rechtsprechung des Hofes.

Der neue Artikel 23 der Verfassung bestätige ausdrücklich die Zuständigkeit der Gemeinschaften, um zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf das Führen eines menschenwürdigen Lebens beizutragen, allerdings innerhalb der Grenzen der ihnen zugeteilten Zuständigkeiten. Wichtig sei in dieser Bestimmung die ausdrückliche Bestätigung der Zuständigkeit des Dekretgebers, um die Bedingungen zur Ausübung dieser (sozialen) Rechte festzulegen. Weder in diesem Artikel noch in Artikel 128 der Verfassung, noch in Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 würden «Bedingungen», die auf die Ursache einer ungünstigen Lebenslage hinwiesen und die nicht in eine der in der letztgenannten Bestimmung aufgezählten Kategorien untergebracht werden könnten, aus der Zuständigkeit und der Freiheit der Politik der Gemeinschaften ausgeschlossen. Aus dem Umstand, daß die Abänderungsvorschläge Van Ooteghem und Schiltz 1980 abgelehnt worden seien, könne angesichts des politischen Gesamtrahmens nicht abgeleitet werden, daß es der Wille des Sondergesetzgebers gewesen wäre, jegliche Politik der Hilfe für Opfer der Repression auszuschließen. Nur die ausdrückliche Aufnahme dieser Kategorie in das Sondergesetz sei verworfen worden.

Der Hof habe den Begriff «personenbezogene Sachbereiche» im weiten Sinne ausgelegt. Die gesamte Politik der Sozialhilfe sei als ein Bestandteil der Zuständigkeit für die Unterstützung von Personen den Gemeinschaften übertragen worden, dies mit Ausnahme von vier Aspekten. Der Hof habe bestätigt, daß die Autonomie der Gemeinschaften seit der Staatsreform 1980 tiefer reiche und daß der Verfassungsgeber und der Gesetzgeber ihnen die vollständige Zuständigkeit zum Erlassen der Regeln übertragen habe, die den ihnen zugeteilten Zuständigkeiten eigen seien, außer wenn ausdrücklich ein Vorbehalt angeführt worden sei.

Aus den Artikeln 1 und 57 des ÖSHZ-Gesetzes sei abzuleiten, daß die Sozialhilfepolitik als eine Dienstleistung für Personen und Familien zu verstehen sei, daß diese Hilfe unter anderem lindernd sei und materieller Art sein könne. Das Dekret könne also ergänzende Rechte im Bereich der materiellen Hilfe nach den von ihm festgelegten Kriterien und Bedingungen gewähren. Das Dekret dürfe jedoch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen oder in bezug auf die Gewährung von sozialen Grundrechten diskriminieren. Eine selektive Politik müsse auf objektiven Unterschieden beruhen und vernünftig gerechtfertigt werden können.

Das Sondergesetz verleihe den Gemeinschaften die Zuständigkeit, sowohl ergänzende, das heißt als Ergänzung des föderalen Basispaket dienende, als auch zusätzliche - das heißt Formen der sozialen Dienstleistung, die nicht im föderalen Basispaket vorgesehen seien - Rechte auf soziale Dienstleistung zu gewähren. Die zusätzlichen Rechte müßten nicht dem öffentlichen Sozialhilfzentrum anvertraut werden. Die Möglichkeit, ergänzende und zusätzliche Rechte zu gewähren, sei jedoch begrenzt. Es dürften keine ergänzenden direkten, finanziellen Zuwendungen gewährt werden, die die Merkmale einer Leistung der sozialen Sicherheit oder einer gleichartigen finanziellen Zuwendung aufwiesen.

A.6.8.4. Daß die Zuständigkeit der Gemeinschaften, den Opfern der Repression nach dem Krieg Hilfe zu gewähren, beim Zustandekommen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen implizit vom Sondergesetzgeber ausgeschlossen worden wäre, da die Abänderungsvorschläge Van Ooteghem und Schiltz in diesem Sinne abgelehnt worden seien, sei eine falsche Darstellung der Tatsachen. Aus einer Prüfung der ursprünglichen Quellen sei ersichtlich, daß diese Schlußfolgerung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Widerspruch zu den tatsächlichen Ausführungen des Gesetzgebers stehe. Aus der Ablehnung des betreffenden Abänderungsvorschlags sei einerseits abzuleiten, daß die Gemeinschaften nicht befugt seien, eine Amnestie zu gewähren, daß sie jedoch andererseits durchaus befugt seien, den Opfern der Repression und der Säuberung eine Hilfe zu gewähren (*Ann.*, Senat, 18. Juli 1980, S. 2206; *Ann.*, Senat, 22. Juli 1980, SS. 2340-2342;

Ann., Kammer, 3. August 1980, SS. 3100 und 3101-3103). Da man nur schwerlich behaupten könne, das angefochtene Dekret beziehe sich in irgendeiner Weise auf eine Amnestiemaßnahme, sei nicht erkennbar, was man dem angefochtenen Dekret im Lichte der Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorwerfen könnte. Im Gegenteil, das angefochtene Dekret leiste lediglich einen (bescheidenen) Beitrag zur Beseitigung der sozialen Folgen der Repression, was der Sondergesetzgeber ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gemeinschaften eingeschlossen habe.

A.6.8.5. Die Beschwerdegründe, die abgeleitet seien aus der Nichtzuständigkeit der Gemeinschaften für den Status der Kriegsoffer und die Anerkennung erwiesener Dienste, für die Sicherheit des Gebietes und die nationale Dankbarkeit, seien faktisch mangelhaft. Das angefochtene Dekret sehe nämlich keinerlei Belohnung für erwiesene Dienste vor und befasse sich *a fortiori* nicht mit dem Status der Kriegsoffer oder irgendeinem Sicherheitsproblem. Es gewähre lediglich den Personen eine finanzielle Beihilfe, die sich infolge von Kriegsumständen in einer unsicheren Lage befänden.

A.6.8.6. Das angefochtene Dekret regele ebensowenig die Folgen von gerichtlichen Verurteilungen. Es gebe nämlich einen grundlegenden Unterschied zwischen dem Regeln der Folgen von gerichtlichen Verurteilungen und der Gewährung von finanziellen Beihilfen an Personen, die sich in einer unsicheren Existenzlage befänden, unter anderem infolge der Repression. Mit anderen Worten: Wenn jemand in Anwendung der föderalen Gesetzgebung verurteilt worden sei, hindere dies die Gemeinschaften nicht daran, materielle Not zu lindern. Auch Verurteilte – und sicherlich *a fortiori* die Verurteilten, die inzwischen rehabilitiert oder begnadigt worden seien oder die im Anschluß an ein Revisionsverfahren von der Verurteilung freigesprochen worden seien – hätten Anrecht auf ein menschenwürdiges Leben.

A.6.8.7. Auch der Beschwerdegrund, das angefochtene Dekret überschreite die Befugnis der Gemeinschaften, da die Gemeinschaften nicht für Kriegsangelegenheiten zuständig seien, bedürfe keiner langen Erwiderung, da dieser Beschwerdegrund faktisch mangelhaft sei. Bei dem angefochtenen Dekret handele es sich nicht um eine Regelung in bezug auf den Krieg, und es befasse sich *a fortiori* nicht mit der Befehlsgewalt über die Streitkräfte oder mit der Feststellung des Kriegszustandes oder des Endes der Kampfhandlungen im Sinne von Artikel 167 der Verfassung. Er beschränke sich auf eine finanzielle Unterstützung zugunsten von Personen, die sich – wenn auch infolge von Kriegsumständen - in einer unsicheren Existenzlage befänden.

A.6.9. Die klagenden Parteien fechten in ihrem Erwidernsschriftsatz die Verteidigung der Flämischen Regierung an.

A.6.9.1. Der Ministerrat führt insbesondere an, daß das angefochtene Dekret sich in dem Maße, wie es sich an Kriegsoffer und an von der Repression Betroffene wende, ohne Zweifel mit dem Krieg befasse und zumindest mit dessen Folgen. Auf juristischer Ebene umfasse der Begriff Krieg nicht nur eine faktische Situation, die sich auf Kampfhandlungen beschränke. Es handele sich im Gegenteil um einen umfassenderen Begriff, der sowohl auf den Zeitraum der eigentlichen Kampfhandlungen als auch auf den Zeitraum danach Anwendung finde. Der Föderalbehörde sei die Zuständigkeit zur Regelung des Krieges zuerkannt worden, das heißt des Zeitraums der eigentlichen Kampfhandlungen, jedoch auch des Zeitraums davor und danach. Diesbezüglich könne man auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 26. April 1983 in bezug auf einen Gesetzesvorschlag zur Ergänzung der Gesetzgebung über Pensionen und Renten für Opfer verweisen. In einem System der ausschließlichen Zuständigkeiten könne dieselbe Angelegenheit nicht von zwei verschiedenen Gesetzgebern getragen und geregelt werden.

Der Ministerrat erhält seinen im zweiten Klagegrund (A.6.1.2) angeführten Standpunkt aufrecht, daß die Gemeinschaften einerseits aufgrund von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes eine kategorielle Politik führen könnten, jedoch ausschließlich in bezug auf die in dieser Bestimmung angeführten Kategorien von Personen, und andererseits eine Politik in bezug auf Sozialhilfe führen könnten, die an alle Personen gerichtet sei, die sich aus gleich welchem Grund in einer Lage der Bedürftigkeit befänden. Sie könnten keine kategorielle Politik in bezug auf die nicht in dieser Bestimmung angeführten Kategorien von Personen führen, wie dies hier der Fall sei. Der Umstand, daß die betreffenden Personen zu einer Familie gehörten und in jedem Fall und notwendigerweise bereits Senioren seien, sei nicht pertinent und ziele darauf ab, anhand von faktischen Umständen die Mängel zu verdecken, die dem angefochtenen Dekret rechtlich anhafteten. Der Verweis auf Artikel 23 der Verfassung sei irrelevant, da diese Bestimmung nicht als Regel zur Verteilung von Zuständigkeiten ausgelegt werden könne. Man könne sich ebensowenig auf die Art und Weise berufen, in der Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten auszulegen seien, um anschließend zu behaupten, die Gemeinschaften hätten auch andere Zuständigkeiten als diejenigen, die ihnen der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber ausdrücklich zugeteilt hätten.

A.6.9.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erhält ihren im ersten Klagegrund (A.6.2) angeführten Standpunkt aufrecht. Aus Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und aus

Artikel 1 des ÖSHZ-Gesetzes gehe deutlich hervor, daß die Föderalbehörde ausschließlich dafür zuständig sei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit jede Person ein menschenwürdiges Leben führen könne. Die Gemeinschaften könnten höchstens zusätzliche oder ergänzende Hilfen gewähren. Sie seien nicht befugt, Regeln festzulegen, um es jeder Person zu ermöglichen, einen Lebensstandard zu erreichen, der der menschlichen Würde entspreche. Das angefochtene Dekret gehöre weder zum Bereich der Familienpolitik noch der Seniorenpolitik. Sollte der Hof dennoch den Standpunkt vertreten, *quod non*, die Gemeinschaften seien befugt, Regeln festzulegen, damit es jeder Person ermöglicht werde, einen Lebensstandard zu erreichen, der der menschlichen Würde entspreche, dann könnte dieses Ziel nur erreicht werden, wenn das Dekret allen Personen, die sich in einer unsicheren Lage befänden, eine Hilfe zuerkennen würde. Nur eine solche Hilfe würde dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen.

Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 gehe hervor, daß in der Annahme, die Gemeinschaften wären zuständig für von der Repression betroffene Personen, *quod non*, diese Zuständigkeit lediglich individuelle Maßnahmen umfassen könnte und keinesfalls eine Zuständigkeit, um auf allgemeine Weise den Status dieser Personen zu regeln.

A.6.9.3. Die Präsidentin des Rates der Französischen Gemeinschaft erhält ihre im ersten und zweiten Klagegrund angeführte These (A.6.3.1 und A.6.3.2) aufrecht. Aus den angewandten Kriterien werde deutlich, daß das angefochtene Dekret nicht zum Bereich der Familienpolitik oder der Seniorenpolitik gehöre. Es gelinge der Flämischen Regierung nicht, nachzuweisen, daß die im angefochtenen Dekret vorgesehenen Kategorien von Personen zu den Personenkategorien im Sinne von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes gehörten. Es gelinge ihr auch nicht, nachzuweisen, daß das angefochtene Dekret zur Politik der Sozialhilfe gehöre, da es keine Regeln für alle diejenigen enthalte, die sich in einer unsicheren Lage befänden. Die Flämische Regierung fechte nicht an, daß die Föderalbehörde aufgrund von Artikel 167 der Verfassung oder der Restbefugnisse alleine zuständig sei, um die Folgen des Krieges zu regeln. Da das angefochtene Dekret bezwecke, die Folgen des Krieges in bezug auf bestimmte Kategorien von Personen zu regeln, verstoße es gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

A.6.9.4. Der Präsident des Wallonischen Regionalrates und die Wallonische Regierung erhalten ihren im ersten und zweiten Klagegrund angeführten Standpunkt (A.6.4.1 und A.6.4.2) aufrecht. Das angefochtene Dekret greife unweigerlich in die föderale Zuständigkeit zur Regelung des Status der Kriegsoffer oder der Dankbarkeit für erwiesene Dienste ein, um so mehr als die Flämische Regierung zugebe, das angefochtene Dekret gehöre zu der vom Dekretgeber angestrebten Aussöhnung. In bezug auf den zweiten Klagegrund verweisen sie auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 12. November 1996 und vom 21. Oktober 1997. Im Rahmen von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes könnten die Gemeinschaften lediglich einerseits eine kategorielle Politik in bezug auf die in diesen Bestimmungen angeführten Personen führen, und andererseits, unter Berücksichtigung unter anderem des Gleichheitsgrundsatzes, eine allgemeine, nicht kategorielle Politik führen. Anhand der von der Flämischen Regierung zitierten Auszüge aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 sei nicht erkennbar, daß die Gemeinschaften eine kategorielle Politik in bezug auf die Kriegsoffer und die von der Repression Betroffenen führen dürften. Daraus lasse sich höchstens ableiten, daß sie befugt seien, individuelle Maßnahmen im Rahmen ihrer allgemeinen, nicht kategoriellen Politik zu ergreifen. Das angefochtene Dekret finde ebenfalls keine Grundlage in Artikel 23 der Verfassung, da dieser Artikel keine Bestimmung zur Befugnisverteilung sei. Im übrigen sei nicht erkennbar, welche föderale oder gemeinschaftliche Regelung die angefochtene Regelung ergänzen solle. Daß einige der betreffenden Personen zu einer Familie gehörten oder Senioren seien, sei in Anbetracht der angewandten Kriterien irrelevant. Das angefochtene Dekret ziele unmißverständlich darauf ab, die von der Föderalbehörde im Rahmen ihrer Befugnis ergriffenen Maßnahmen zu hintertreiben.

A.6.9.5. Der Präsident des Senats erhält seinen einzigen Klagegrund (A.6.5) aufrecht. Da kein anderer der in Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes angeführten Sachbereiche in sachdienlicher Weise geltend gemacht werden könne, berufe die Flämische Regierung sich vergebens auf die Tatsache, daß die durch das angefochtene Dekret begünstigten Personen Senioren seien und daß die Hilfe unter die Seniorenpolitik fallen würde. Diese Rechtfertigung sei nicht nur bei der Ausarbeitung des angefochtenen Dekrets niemals zur Sprache gebracht worden, sondern sie sei überdies faktisch und rechtlich mangelhaft. Das angefochtene Dekret beschränke sein Anwendungsgebiet nicht auf Senioren, und die Maßnahme trage auch nicht zur Ausführung der Seniorenpolitik bei. Daß die Gemeinschaften in Anbetracht der Verwendung des Wortes « Politik » über weitreichende Befugnisse in bezug auf die Sozialhilfe verfügten, entbinde sie nicht von der Verpflichtung, den Inhalt des Begriffs Sozialhilfe zu beachten. Die Flämische Regierung verweise zwar auf die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980, doch es sei anzumerken, daß sie sorgfältig die Erklärung von H. Schiltz weglassen (Ann., Kammer, 1979-1980, 3. August 1980, S. 3102). Die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Hilfe könne keinesfalls als eine Ergänzung des Rechtes auf Sozialhilfe im Sinne des Sondergesetzes angesehen werden. Das angefochtene Dekret lasse die grundsätzliche Bedeutung des Begriffs « menschliche Würde » sowie die Bedingung, daß ein Zustand der Bedürftigkeit vorhanden sein muß, außer acht. Wenn man die Folgen der

Repression und der Säuberung beheben wolle, überschreite man den in Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vorgesehenen Sachbereich.

A.6.9.6. Der Präsident des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt wiederholt seine Klagegründe (A.6.6.1 und A.6.6.2). Entgegen den Behauptungen der Flämischen Regierung sei die Auflistung der Kategorien, hinsichtlich deren die Gemeinschaften eine kategorielle Politik führen könnten, sehr wohl einschränkend. Die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Juli 1993 bestätigten nämlich, daß zusätzliche und ergänzende Rechte nur im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfepolitik gewährt werden dürften. Im übrigen seien die zum Zeitpunkt des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geführten Debatten in bezug auf die Abänderungsvorschläge Van Ooteghem und Schiltz nicht so eindeutig, wie die Flämische Regierung dies behauptete. Sie bestätigten eher die Wohlbegründetheit der These der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates. Die Verpflichtung zur föderalen Loyalität sei eine rechtliche Verpflichtung, die einer Regel zur Zuständigkeitsverteilung gleichzusetzen sei und deren Mißachtung vom Hof mißbilligt werden könne. Diese Verpflichtung beinhalte, daß die Flämische Gemeinschaft darauf verzichten müsse, einen Text anzunehmen, der so beschaffen sei, daß er die Gegensätze innerhalb der belgischen Gesellschaft neu entfachen könne, und dessen Verfassungswidrigkeit von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates sehr deutlich festgestellt worden sei.

A.6.9.7. Die VoE Koninklijk nationaal verbond der verminkte en invalide militairen van de oorlog und andere und die VoE Verbroedering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangenen erhalten ebenfalls ihre Klagegründe (A.6.7.1 und A.6.7.2) aufrecht. Man könne nicht im Ernst behaupten, daß die durch das angefochtene Dekret geschaffene Kategorie von Begünstigten aufgrund der Tatsache, daß sie zu einer Familie gehörten oder Senioren seien, identifizierbar wäre. Das Dekret verwende nämlich ein eindeutiges Kriterium, das nicht in die in Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes genannten Personenkategorien hineinpasste. Es gelinge der Flämischen Regierung nicht, unter Beweis zu stellen, daß das angefochtene Dekret zur allgemeinen Politik im Bereich der Sozialhilfe gehöre. Die Flämische Regierung bestreite nicht, daß die Föderalbehörde aufgrund von Artikel 127 der Verfassung sowie aufgrund der Restkompetenzen als einzige dafür zuständig sei, eine Politik bezüglich der Kriegsfolgen zu führen.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

Hinsichtlich der Parteien, auf die sich Artikel 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezieht

B.1.1. Der Ministerrat hat zwei Nichtigkeitsklagen eingereicht. Es ist davon auszugehen, daß die zweite, in Niederländisch verfaßte Klageschrift (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1420), die von zwei Rechtsanwälten für den vom Premierminister vertretenen Ministerrat unterzeichnet wurde, die erste Klageschrift ersetzt, die in Niederländisch und in Französisch abgefaßt wurde (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1384) und die für den Ministerrat, vertreten von dem für Kriegsoffer zuständigen Minister des öffentlichen Dienstes, durch diesen Minister unterzeichnet wurde.

Der Hof prüft demzufolge lediglich die zweite Klage.

Der Ministerrat hat gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 seiner Klageschrift eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 24. Juli 1998 beigefügt, mit dem er beschlossen hat, die Klage einzureichen, und mit dem er den Minister des öffentlichen Dienstes beauftragt, einen Rechtsanwalt zu bezeichnen, um ihn hierbei zu vertreten und zu unterstützen.

Demzufolge ist die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1420 zulässig.

B.1.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Wallonische Regierung haben am 15. Juni 1998 (am 5. Oktober 1998 bestätigter Beschluß) und am 10. September 1998 beschlossen, eine Klage einzureichen und haben diese Beschlüsse ihren jeweiligen Klageschriften beigefügt.

Demzufolge sind die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1435 und 1442 eingereichten Klagen zulässig.

B.1.3.1. Die Klageschrift der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ist lediglich in Französisch verfaßt.

B.1.3.2. Gemäß Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof benutzen die Regierungen vor dem Hof in ihren Akten und Erklärungen « ihre Verwaltungssprache ».

B.1.3.3. Aus der im oben angeführten Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 verwendeten Einzahl kann jedoch abgeleitet werden, daß es der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vor dem Hof erlaubt ist, nur eine Sprache zu benutzen, so wie für den Ministerrat in Nr. 1 dieses Artikels ausdrücklich festgelegt ist, und daß die Bestimmung der Sprache wie für den Letztgenannten « je nach den Vorschriften von Artikel 17 § 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten » erfolgen muß.

B.1.3.4. Im vorliegenden Fall ist die Klage gegen ein Dekret der Flämischen Gemeinschaft gerichtet, das in Anwendung von Artikel 128 § 2 der Verfassung ausschließlich auf das niederländische Sprachgebiet anwendbar ist, und läuft das Verfahren vor dem Hof gemäß Artikel 63 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in niederländischer Sprache ab.

B.1.3.5. Keinerlei Element des Verfahrens gestattet es der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, nur die französische Sprache zu verwenden.

Ihre Klageschrift ist nichtig in Anwendung von Artikel 62, *in fine*, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989. Die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1474 ist demzufolge unzulässig.

Hinsichtlich der Parteien, auf die sich Artikel 2 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezieht

B.2.1. Die Präsidentin des Rates der Französischen Gemeinschaft, der Präsident des Wallonischen Regionalrates, der Präsident des Senats und der Präsident des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt weisen jeweils nach, daß ihre Klage auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen gesetzgebenden Versammlung eingereicht wurde.

B.2.2. Demzufolge sind die Klagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1437, 1441, 1467 und 1603 zulässig.

Hinsichtlich der Parteien, auf die sich Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bezieht

Durch Gemeinden und Provinzen eingereichte Klagen

B.3.1.1. Im allgemeinen können öffentlich-rechtliche Personen nur im Rahmen der Zuständigkeiten, die ihnen durch die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen zugewiesen worden sind, vor dem Hof auftreten.

B.3.1.2. Die Stadt Dinant hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zwei fast gleichlautende Klagen eingereicht. Die zweite Klageschrift (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1463) korrigiert einige materielle Fehler der ersten Klageschrift (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1419) und enthält einige zusätzliche Erwägungen. Somit ist davon auszugehen, daß die zweite Klage die erste ersetzt.

Aus den Anlagen zur Klageschrift geht hervor, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 15. Juni 1998 beschlossen hat, eine Klage einzureichen, und daß der Gemeinderat diesen Beschluß am 7. Juli 1998 bestätigt hat.

B.3.1.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Insofern die Stadt Dinant anführt, ein Interesse daran zu haben, « daß die Zuständigkeiten des Föderalstaates und der anderen Entitäten grundsätzlich eingehalten werden » und « daß das angefochtene Dekret gegen den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz verstößt », ist anzumerken, daß ein solches Interesse sich nicht von demjenigen einer jeden Person unterscheidet, daß die Gesetzmäßigkeit in allen Angelegenheiten eingehalten wird. Ein solches Interesse anzunehmen, um vor dem Hof eine Klage einzureichen, würde bedeuten, die Popularklage anzunehmen, was nicht dem Willen des Verfassungsgebers entspricht.

B.3.1.4. Die Stadt Dinant verweist sodann darauf, daß sie « offiziell als Märtyrerstadt und als Kriegsoffer » anerkannt sei und unmittelbar durch das angefochtene Dekret betroffen sei, das « eine Beleidigung für die Geschichte » darstelle. Diesbezüglich ist anzumerken, daß die vorstehend angeführte Anerkennung in keiner Weise durch das angefochtene Dekret beeinträchtigt wird. Überdies kann die Tatsache, daß ein Kläger ein Dekret aufgrund einer persönlichen Bewertung oder aufgrund von dadurch bei ihm hervorgerufenen Gefühlen mißbilligt, nicht als Begründung des vorgeschriebenen Interesses berücksichtigt werden.

B.3.1.5. Demzufolge ist die Klage der Stadt Dinant (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1463) wegen mangelnden Interesses unzulässig.

B.3.2.1. Aus den Anlagen zur Klageschrift geht hervor, daß der Gemeinderat der Gemeinde Oupeye das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 24. Juni 1998 ermächtigt hat, eine Nichtigkeitsklage einzureichen, und daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 29. Juni 1998 beschlossen hat, einen Rechtsanwalt zu bezeichnen, und am 10. August 1998 beschlossen hat, die Klage einzureichen.

Die Gemeinde verweist zur Untermauerung ihres Interesses zunächst auf die Gesetzgebung in bezug auf den Grundschulunterricht. Daraus leitet sie ab, daß sie «als Organisationsträgerin des Primarunterrichtes darüber wachen muß, daß den Schülern die fundamentalen Werte beigebracht werden, die die Grundlage der belgischen demokratischen Rechtsordnung bilden», und daß sie verpflichtet sei, «die Geschehnisse des Zweiten Weltkriegs darzulegen und zu erläutern, um den Schülern die Verbundenheit mit demokratischen Werten beizubringen». Im besonderen hindere das angefochtene Dekret die Gemeinden daran, ihren Auftrag zu erfüllen, oder würde es dessen Ausführung erschweren, «insofern es nicht einfach ist, den Kindern ' das Pflichtgefühl, die Liebe zum Vaterland, die Achtung vor unseren nationalen Einrichtungen und die Verbundenheit mit den verfassungsmäßigen Freiheiten ' beizubringen, wenn Einrichtungen wie die Flämische Gemeinschaft diese Werte offiziell in Frage stellen». Sodann verweist sie auf die Geschichte der Gemeinde selbst, auf die Anstrengungen, die sie zu deren Gedenken unternahme sowie auf die engen Bindungen, die sie zu den patriotischen Vereinigungen pflege.

B.3.2.2. Diesbezüglich sei angemerkt, daß das angefochtene Dekret von der Flämischen Gemeinschaft erlassen wurde und somit nicht auf die Gemeinde Oupeye anwendbar ist, so daß nicht erkennbar ist, in welcher Hinsicht es infolge des angefochtenen Dekrets für die Gemeinde als Organisationsträgerin des Primarunterrichts auf ihrem Gebiet schwierig oder unmöglich sein sollte, ihre durch die Französische Gemeinschaft auferlegten Verpflichtungen bezüglich des Unterrichts zu erfüllen. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern ein Dekret, das für eine Gemeinschaft gilt, der die Gemeinde nicht angehört, diese in irgendeiner Weise daran hindern würde, den Geschehnissen des Ersten und Zweiten Weltkriegs in der ihr angemessen erscheinenden Weise zu gedenken und auf Dauer enge Bindungen zu den patriotischen Vereinigungen zu unterhalten.

Demzufolge ist die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1465 wegen mangelnden Interesses unzulässig.

B.3.3.1. Aus den Anlagen zur Klageschrift geht hervor, daß der Gemeinderat der Gemeinde Sint-Lambrechts-Woluwe das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 27. Oktober 1998 ermächtigt hat, eine Nichtigkeitsklage einzureichen, und daß das Kollegium am 17. November 1998 beschlossen hat, die Klage einzureichen.

Zur Untermauerung ihres Interesses verweist die Gemeinde auf ihre Eigenschaft als Organisationsträgerin des französischsprachigen und niederländischsprachigen Primarunterrichtes.

Das angefochtene Dekret zwingt sie, die grundsätzlichen Werte, auf die sich die belgische demokratische Rechtsordnung stütze, sowie die Folgen des Zweiten Weltkriegs im französischsprachigen und im niederländischsprachigen Unterricht unterschiedlich darzulegen. Der Unterricht für die französischsprachigen Schüler werde zwar dem vorher diesen Schülern erteilten Unterricht entsprechen, doch im Unterricht für die niederländischsprachigen Schüler werde man dem durch die Flämische Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten Willen, den Kriegsverbrechern Vergebung und Vergessen zu gewähren, berücksichtigen müssen. Die Gemeinde macht insbesondere geltend, daß « die Flämische Gemeinschaft, indem sie die Kriegsoffer und die von der Repression Betroffenen auf die gleiche Stufe stellt, wie dies sich aus dem Titel des Dekrets und den in [...] Artikel 2 angeführten Definitionen ergibt, die grundsätzlichen Werte in Frage stellt, die der belgischen Gesellschaft zugrunde liegen – Demokratie, Achtung vor dem menschlichen Leben, Gleichheit, Menschenrechte, Würde der Person, persönliche Freiheit – und die die Gemeinden [...] den in den Schulen der Gemeinde eingeschriebenen Schülern beibringen muß ». Die Gemeinde stellt sich insbesondere die Frage, wie sie « ihre Rolle bei der Aufrechterhaltung des Gedenkens an die Geschehnisse, die zum Verstehen der Vergangenheit und der Gegenwart [...] beitragen, noch wahrnehmen kann, wenn die Flämische Gemeinschaft revisionistische Standpunkte gutheißt, und wie sie ihr pädagogisches Projekt noch verwirklichen kann ».

B.3.3.2. Der Hof sieht nicht ein, inwiefern ein Dekret, das eine finanzielle Beihilfe für bestimmte Kategorien von Personen, die sich in einer unsicheren Existenzlage befinden, vorsieht, in irgendeiner Weise in das eigene pädagogische Projekt, das die Gemeinde als Organisationsträger einer Schule verfolgt, oder in die Verpflichtungen, die ihr in dieser Eigenschaft durch die Französische Gemeinschaft bzw. durch die Flämische Gemeinschaft auferlegt werde, eingreifen könnte.

Demzufolge ist die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1472 wegen mangelnden Interesses unzulässig.

B.3.4.1. Die Provinz Lüttich, vertreten durch den Ständigen Ausschuß des Provinzialrates, beruft sich in ihrer Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts, die mit der Verteidigung und Gewährleistung des Interesses der Provinz beauftragt sei, auf ein moralisches Interesse, um die Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets zu fordern, « insofern das angefochtene Dekret, indem es eine Prämie für unbürgerliches Verhalten zuerkennt, das Gedenken an all diejenigen, die sich während des Krieges in der Provinz Lüttich für die Verteidigung der Freiheiten eingesetzt haben und in manchen Fällen ihr Leben dafür geopfert haben, beschmutzt ».

B.3.4.2. Abgesehen von der Frage, ob ein solches Interesse in den Begriff des provinziellen Interesses hineinpaßt und ob das angefochtene Dekret die Tragweite hat, die ihm die Provinz beimißt, reicht die moralische Mißbilligung eines Dekrets nicht aus, um ein Interesse an seiner Nichtigerklärung zu rechtfertigen.

Demzufolge ist die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1473 wegen mangelnden Interesses unzulässig.

B.3.5.1. Aus den Anlagen zur Klageschrift der Stadt Huy geht hervor, daß ihr Gemeinderat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 27. Oktober 1998 ermächtigt hat, eine Nichtigkeitsklage einzureichen, und daß das Kollegium am 9. Dezember 1998 beschlossen hat, die Klage einzureichen.

Zur Stützung ihres Interesses verweist die Stadt Huy auf die wichtige Rolle, die ihre Einwohner bei der Verteidigung des Landes gegen den deutschen Besatzer und gegen die Kollaborateure, die dem Besatzer ihre Mitarbeit gewährt hätten, gespielt habe, sowie auf die hohe Zahl an Gefangenen und Kriegsoptionen, die für das Vaterland gestorben seien. Sie hebt hervor, daß die Stadt die moralische Pflicht habe, darauf zu achten, daß das Gedenken an ihre Toten und ihre Kriegsveteranen wachgehalten werde, sowie auf die Verteidigung der demokratischen Werte, für deren Fortbestand sie sich einsetze, und daß « sie nur entrüstet sein kann über eine Ideologie, die bezweckt, die Verstöße gegen diese Werte zu verneinen und schön zu reden ». Insbesondere würde das angefochtene Dekret die Anstrengungen zunichte machen, die die Stadt unternommen habe, um über pädagogische Aktionen den Schülern und Studenten aller Unterrichtsnetze der Stadt Huy im Gedenken an diese schwere Vergangenheit die Werte der Demokratie und des verantwortungsvollen Bürgerverhaltens beizubringen, ohne die ein dauerhafter Friede in Zukunft nicht möglich sei.

B.3.5.2. Aus den unter B.3.2.2, B.3.3.2 und B.3.4.2 dargelegten Gründen reichen die von der Stadt Huy angeführten Elemente nicht aus, um ihr Interesse an der Nichtigerklärung zu rechtfertigen.

Demzufolge ist die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1597 wegen des mangelnden Interesses unzulässig.

Durch Vereinigungen ohne Erwerbszweck und durch Verwaltungsratsmitglieder solcher Vereinigungen eingereichte Klagen

B.4.1. Durch einen Einschreibebrief vom 28. Oktober 1998 teilte der Verwaltungsrat der VoE Unie der Verboderingen van het Geheim Leger mit, daß er am 24. Oktober 1998 beschlossen habe, die Nichtigkeitsklage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1385 zurückzuziehen, und bat den Hof, die Klage als nicht vorhanden zu betrachten.

B.4.2. Dieser Brief ist als ein Verzicht auf die besagte Klage anzusehen.

Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

B.4.3.1. Gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können Nichtigkeitsklagen durch juristische Personen eingereicht werden, die ein Interesse nachweisen.

Damit der Hof unter anderem prüfen kann, ob das Zulässigkeitsfordernis in bezug auf die Prozeßfähigkeit erfüllt ist, verpflichtet der Gesetzgeber jede juristische Person, die eine Klage einreicht oder einem Verfahren beitrifft, auf erste Anfrage hin den Beweis dafür zu erbringen, daß je nach Fall entweder die Veröffentlichung ihrer Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* erfolgt ist oder der Beschluß zum Einreichen beziehungsweise zur Weiterführung der Klage oder zum Verfahrensbeitritt gefaßt wurde.

B.4.3.2. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.4.3.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse liegen einerseits in der dem Hof obliegenden Verpflichtung begründet, sofort nach Eingang der Klage zu prüfen, ob diese nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder ob der Hof nicht offensichtlich unzuständig ist, darüber zu befinden, und andererseits in der Verpflichtung, die den Parteien, die auf die Argumente der Kläger antworten möchten, obliegt, in einem einzigen Schriftsatz und innerhalb der festgesetzten Fristen, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit führt, darauf zu antworten.

B.4.4.1. Die VoE Section des combattants brainois (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1415) führt in ihrer Klageschrift nicht an, in welcher Hinsicht ihr Vereinigungszweck durch das angefochtene Dekret beeinträchtigt werden kann.

Folglich ist die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1415 unzulässig.

B.4.4.2. Mit Schreiben vom 4. August 1999 teilen der Landespräsident und der Sekretär der VoE Fraternelle de la 5ème brigade d'infanterie « Merckem » - chasseurs d'Irlande (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1610) mit, daß der Verwaltungsrat der Vereinigung ohne Erwerbszweck weder beschlossen habe, Klage zu erheben, noch ein Mitglied oder eine Drittperson zur Klageerhebung namens der Vereinigung ohne Erwerbszweck ermächtigt habe. Sie bitten, den beim Hof eingegangenen Schriftwechsel, in dem zu Unrecht behauptet wird, es werde namens der Vereinigung ohne Erwerbszweck vor Gericht aufgetreten, als nichtig zu betrachten.

Demzufolge ist die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1610 unzulässig.

B.4.4.3. Die VoE Nationale confederatie van politieke gevangenen en rechthebbenden van België sowie deren Landespräsident und Generalsekretäre (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1468), die VoE Vriendenkring der politieke gevangenen van Dora en Commando's sowie deren Präsident und Generalsekretärin (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1489), die VoE Huis van de weerstand (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1574), die VoE Vriendenkring van Buchenwald sowie deren Landespräsident und Generalsekretär (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1580) und die VoE Ligue nationale des vétérans du Roi Léopold III, province du Hainaut - section de Chimay-Momignies (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1606) führen, wie die Flämische Regierung bemerkt, entweder keine Klagegründe an oder legen sie nicht in einer Weise dar, die den unter B.4.3.3 in Erinnerung

gerufenen Erfordernissen entspricht. Das gleiche gilt für die VoE Witte brigade Marcel Louette sowie für deren Landespräsidenten und Generalsekretär (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1481) und für die VoE Nationaal verbond der oud-gevangenen van Breendonk sowie für deren beigeordneten Präsidenten und Generalsekretärin (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1483).

Folglich sind die Klagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1468, 1481, 1483, 1489, 1574, 1580 und 1606 unzulässig.

B.4.4.4. Unter den übrigen klagenden Vereinigungen gibt es einige, deren Vereinigungszweck darin besteht, die moralischen und materiellen Interessen von Personen zu vertreten, die während des letzten Weltkriegs Kriegsteilnehmer, Widerstandskämpfer, politische Gefangene oder Kriegsgefangene gewesen sind. Aus ihren Satzungen geht hervor, daß ihre Aufgabe insbesondere darin besteht, das Gedenken an die Kriegshandlungen ihrer Mitglieder, an die Opfer und an die Gefallenen aufrechtzuerhalten. Diese Vereinigungen vertreten die Auffassung, das von ihnen angefochtene Dekret würde diese Zielsetzungen beeinträchtigen.

Dekretbestimmungen, durch die den « Kriegsopfern » der Periode 1939-1945 und den « Personen, die von der Repression betroffen sind », welche nach diesem Krieg stattgefunden hat, eine gleichwertige finanzielle Beihilfe gewährt wird, beziehen sich auf eine Angelegenheit, die im Zusammenhang mit dem Vereinigungszweck dieser Vereinigungen steht, und können demzufolge diesen Zweck unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen.

Die nachstehend aufgeführten Klagen sind also zulässig. Sie wurden eingereicht von

- der VoE Unie der Verbroederingen van het Geheim Leger (Geschäftsverzeichnisnummer 1455),
- der VoE Koninklijk nationaal verbond der verminkte en invalide militairen van de oorlog (Geschäftsverzeichnisnummer 1488),
- der VoE Nationaal verbond der oud-krijgsgevangenen (Geschäftsverzeichnisnummer 1488),
- der VoE Nationale strijdersbond van België (Geschäftsverzeichnisnummer 1488),
- der VoE Nationaal verbond der oorlogsontsnaptten (Geschäftsverzeichnisnummer 1488),
- der VoE Nationale federatie der anciens van de Royal Air Force en de South African Air Force 1940-45 (Geschäftsverzeichnisnummer 1488),
- der VoE Koninklijk nationaal verbond van burgerlijke oorlogsinvaliden, weduwen en rechthebbenden (Geschäftsverzeichnisnummer 1488),
- der VoE Verbroedering van de vriendenkringen der nazi-concentratiekampen en gevangnissen (Geschäftsverzeichnisnummer 1591),
- der VoE Auschwitzstichting (Geschäftsverzeichnisnummer 1601).

B.4.4.5. Der Vereinigungszweck der VoE Coördinatiecomité van de joodse organisaties van België besteht darin, «sich für die Verteidigung, das Studium und die Entwicklung der jüdischen Werte in Belgien und in der Welt einzusetzen, Antisemitismus, Rassismus und Fremdenhaß zu

bekämpfen und mit allen geeigneten Mitteln den israelischen Staat, geistiges Zentrum des Judentums und Zufluchtsort der bedrohten jüdischen Gemeinschaften, zu fördern. Sie soll mit dem Jüdischen Weltkongreß, dessen belgische Abteilung sie bildet, eng zusammenarbeiten ». Ihre Aufgabe besteht unter anderem darin, «die Verteidigung der Rechte und Interessen der Juden und der jüdischen Gemeinschaften wahrzunehmen, gleich wo sie angefochten, bedroht oder bedrängt werden ».

Wenngleich die jüdische Gemeinschaft unter den Greuelthaten des Nazi-Regimes besonders schwer gelitten hat, weist die sie vertretende Vereinigung keinen Vereinigungszweck auf, der in der Fassung von Artikel 3 ihrer Satzung unmittelbar durch das angefochtene Dekret betroffen werden kann.

Die von dieser Vereinigung erhobene, unter der Geschäftsverzeichnungsnummer 1487 eingetragene Klage ist unzulässig.

B.4.4.6. Der Vereinigungszweck der VoE Conseil des femmes francophones de Belgique besteht darin, «Frauen und Frauenvereinigungen ohne Rücksicht auf ihr Milieu, ihre Überzeugung oder Situation zu erfassen, zu vereinigen und zu vertreten, um unter Beachtung ihrer Autonomie ihre Rechte und ihre sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Interessen zu fördern ». Ein derart weit gefaßter Vereinigungszweck präzisiert ungenügend, daß die Verteidigung der beeinträchtigten Werte durch den Inhalt, den diese Vereinigung dem angefochtenen Dekret beimißt, ebenfalls zu diesem Vereinigungszweck gehört. Es ist nicht anzunehmen, daß der von dieser Vereinigung verfolgte Zweck durch dieses Dekret unmittelbar betroffen werden kann.

Die von dieser Vereinigung erhobene, unter der Geschäftsverzeichnungsnummer 1598 eingetragene Klage ist unzulässig.

Durch natürliche Personen und durch eine faktische Vereinigung eingereichte Klagen

B.5.1. Die natürlichen Personen, die klagende Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1491 bis 1573, 1579, 1607, 1608 und 1609 sind, führen, wie die Flämische Regierung anmerkt, entweder keine Klagegründe an oder legen sie nicht in einer Weise dar, die den B.4.3.3 in Erinnerung gerufenen Erfordernissen entspricht. Das gleiche gilt für die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1443. Folglich sind die Klagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1443, 1491 bis 1573, 1579, 1607, 1608 und 1609 unzulässig.

B.5.2. A. Haulot (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1434) verweist darauf, daß er ein großer ehemaliger Widerstandskämpfer und bekannt sei wegen der heldenhaften Aktionen, die er während des Zweiten Weltkriegs geführt habe, und daß er nun Präsident der «Groupe mémoire» und der «Amicale nationale de Dachau» sei. In seinem Kampf für die Erhaltung der Demokratie und der Grundfreiheiten in Belgien habe er ebenso wie alle Personen, die Mitglied dieser Vereinigungen seien, die schlimmsten Grausamkeiten und Mißhandlungen erlitten.

Das angefochtene Dekret, das darauf ausgerichtet sei, die Kriegsoffer und die von der Repression Betroffenen auf gleichem Fuß zu behandeln, sei denn auch tatsächlich eine Beleidigung für alle jene, die nach dem Beispiel des Klägers Opfer gebracht hätten, um die belgische Demokratie zu verteidigen. Außerdem beinhalte es einen impliziten, aber feststehenden Aufruf, die unwürdigen Handlungen, die während des Zweiten Weltkriegs in Belgien begangen worden seien, zu vergessen. Der Kläger habe seinerseits sein Leben lang gekämpft, damit Belgien dieses schwarze Kapitel seiner Geschichte nicht vergessen solle und damit die Bevölkerung weiterhin derjenigen gedenken solle, die in jener Zeit gefallen seien oder gelitten hätten. Seine Funktion als Präsident der «Groupe mémoire» und der «Amicale nationale de Dachau» sei die Fortsetzung davon. Der Kläger weise nach seinem Dafürhalten somit ein unwiderlegbares moralisches Interesse nach, um die Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets zu erreichen.

B.5.3. O. Van Autrève (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1436) führt an, daß die mit dem angefochtenen Dekret ausgearbeitete Regelung zugunsten der von der Repression Betroffenen ihm einen moralischen Schaden zufüge, weil er als Deportierter und somit als Kriegsoffer auf die gleiche Weise behandelt werde wie die von der Repression Betroffenen. Somit würden diejenigen, die die Folgen der Besatzung hätten erleiden müssen, auf die gleiche Stufe gestellt wie diejenigen, die aktiv mit dem Besatzer zusammengearbeitet hätten und die gewissermaßen als verantwortlich für den besonderen Nachteil anzusehen seien, der den Kriegsoffern zugefügt worden sei. Es sei daher nach seiner Auffassung deutlich, daß das Dekret die Lage des Klägers nachteilig betreffen könne, und aus diesem Grunde strebe er die Nichtigerklärung des Teils an, der sich auf die von der Repression Betroffenen beziehe.

B.5.4. E. Vos (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1487) verweist darauf, daß er während dreiunddreißig Monaten in acht verschiedene deutsche Konzentrationslager deportiert worden sei. Er habe infolge der Nazi-Greuelthaten 127 Familienmitglieder verloren. Seine Gattin und seine drei Kinder seien vergast worden. Er sei zum Offizier des Ordens Leopold II. erhoben worden. Sein Los veranschauliche das unerträgliche Leid der jüdischen Gemeinschaft in Belgien.

B.5.5. G. Rens und andere (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1488) verweisen darauf, daß sie hohe Funktionen in verschiedenen Organisationen innehätten, die damit beauftragt seien, die Interessen der Kriegsveteranen und Soldaten, des Widerstandes und der Kriegsoffer, insbesondere derjenigen des Zweiten Weltkriegs, zu verteidigen.

B.5.6. S. Inowlocki-Frydman und andere (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1598) seien Personen, überwiegend Frauen jüdischer Abstammung, die Opfer des Zweiten Weltkriegs gewesen seien, weil entweder ihr Leben bedroht gewesen sei oder weil sie ihre Verwandten verloren hätten, oder aber weil sie deportiert worden seien, im Untergrund oder im Ausland hätten leben müssen infolge der Politik des Völkermordes, die vom Nazi-Besatzer geführt worden sei und gegen die einige unter großen persönlichen Gefahren gekämpft hätten. Die angefochtene Norm betreffe sie direkt und nachteilig in ihrer persönlichen Geschichte, insofern sie einen Verstoß gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beinhalte. Dieses moralische Interesse unterscheide sich von dem moralischen Interesse, das gewisse Kläger in der Sache geltend gemacht hätten, über die der Hof in seinem Urteil Nr. 39/91 befunden habe. Das moralische Interesse beschränke sich im vorliegenden Fall jedoch nicht auf eine rein subjektive ethische Bewertung des angefochtenen Dekrets, da es sie unmittelbar in ihrer Eigenschaft als Kriegsoffer

betreffe. Das Dekret ziele nämlich auf eine Verfälschung ihrer Geschichte in ihrem allgemein angenommenen objektiven Verständnis ab. Der Hof habe im übrigen in seinem Urteil Nr. 45/96 den Standpunkt vertreten, daß das Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspreche. Insofern dieses Urteil deutlich anerkenne, daß Versuche, diesen Völkermord herunterzuspielen, den Kern unserer Gesellschaft treffe, habe jede Person ein Interesse an der Nichtigerklärung von Bestimmungen, durch die das Gedenken an den Völkermord nachteilig beeinflußt werden könne (siehe auch Urteil Nr. 5/92).

B.5.7. Weder die moralische Mißbilligung eines Dekrets, noch die Gefühle, die es bei den klagenden Parteien hervorruft - und deren Ernsthaftigkeit keineswegs bestritten werden kann -, noch das Interesse, das darin besteht, daß die Gesetzmäßigkeit in allen Angelegenheiten beachtet wird, ist ein ausreichendes Interesse im Sinne von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Gewiß haben bestimmte Bürger sich mehr als andere, insbesondere durch ihre Tätigkeiten und Publikationen, für die Verteidigung bestimmter Werte eingesetzt. Doch während eine Vereinigung sich durch ihren Vereinigungszweck mit einem solchen Ziel identifizieren kann, unterscheiden sich die klagenden natürlichen Personen in dieser Hinsicht nur in dem Maße des Einsatzes für eine bestimmte Sache voneinander. Das Maß des Einsatzes für eine solche Sache von Fall zu Fall zu prüfen, ist jedoch ein ungeeignetes Mittel, um die Popularklage zu verhindern.

Die Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1434 und 1436, und insofern, als sie von natürlichen Personen eingereicht wurden, die Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1487, 1488, 1591 und 1598 sind folglich unzulässig wegen mangelnden Interesses.

Zur Hauptsache

B.6. Die klagenden Parteien führen zur Untermauerung ihrer Klagen verschiedene Klagegründe an, die abgeleitet sind aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften einerseits sowie aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung andererseits.

Die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften muß der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorausgehen.

In bezug auf sämtliche Klagegründe wegen Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

B.7.1. Wie aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 298/1, SS. 2, 3 und 4, Nr. 298/2, S. 7-9, Nr. 298/8, SS. 4-5, 20) hervorgeht, stützt sich das angefochtene Dekret auf Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung.

B.7.2. Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 überträgt den Gemeinschaften bestimmte Zuständigkeiten bezüglich der Unterstützung von Personen, insbesondere die Familienpolitik (Nr. 1), die Sozialhilfepolitik, mit Ausnahme einer Reihe namentlich angeführter Sachbereiche (Nr. 2), die Politik der Aufnahme und Integration von Einwanderern (Nr. 3), die Behindertenpolitik, mit Ausnahme einer Reihe namentlich angeführter Sachbereiche (Nr. 4), die Seniorenpolitik, mit einer Reihe Ausnahmen (Nr. 5), den Jugendschutz, mit einer Reihe Ausnahmen (Nr. 6), und die Sozialhilfe für Häftlinge im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung (Nr. 7).

B.7.3. Das angefochtene Dekret sieht eine Sonderbeihilfe zu Lasten der Flämischen Gemeinschaft von grundsätzlich 20.000 Franken im Jahr zuzüglich 5.000 Franken je unterhaltsberechtigter Person vor zugunsten der Kriegsoffer und der von der Repression Betroffenen, die sich in einer unsicheren Existenzlage befinden infolge eines besonderen Nachteils mit nachweisbarem Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg in bezug auf die ersteren und eines besonderen Nachteils als nachweisbarer Folge der für sie ergriffenen Repressionsmaßnahmen in bezug auf die letzteren. Die Sonderbeihilfe wird auch Witwen und Witwern der obenerwähnten Personen gewährt.

B.7.4. Die im angefochtenen Dekret vorgesehene Beihilfe für beide Kategorien von Personen weist keine Verbindung zu den Sachbereichen auf, die in Artikel 5 § 1 II Nrn. 3, 4, 6 und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehen sind. Obwohl die betreffenden Personen wohl zur Kategorie der Senioren gezählt werden können, geht weder aus dem Text des Dekrets noch aus den Vorarbeiten zum Dekret hervor, daß die angefochtenen Maßnahmen Bestandteil der Seniorenpolitik im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 5 des obengenannten Sondergesetzes sind. Nicht das Alter der betreffenden Personen wurde nämlich als Kriterium für die Gewährung der Beihilfe angewandt, sondern vielmehr die unsichere Existenzlage, in der sie sich befinden und die eine Folge der besonderen Umstände während des Zweiten Weltkrieges und unmittelbar danach sein muß. Das angefochtene Dekret läßt sich ebensowenig in die in Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des obengenannten Sondergesetzes vorgesehene Familienpolitik einfügen.

Folglich ist lediglich zu prüfen, ob das angefochtene Dekret in die Zuständigkeit eingefügt werden kann, die Artikel 5 § 1 II Nr. 2 den Gemeinschaften zuteilt.

B.7.5.1. Artikel 5 § 1 II Nr. 2 besagt, daß die Sozialhilfepolitik einschließlich der organisierenden Regeln über die öffentlichen Sozialhilfezentren eine personenbezogene Angelegenheit gemäß Artikel 128 der Verfassung ist.

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Politik ist spezifisch darauf ausgerichtet, Menschen zu helfen, die sich in einer gewissen Notlage befinden. Art und Ursache der Not spielen bei diesem Aspekt der Unterstützung von Personen grundsätzlich keine Rolle. Die Hilfe, die die Gemeinschaften aufgrund dieser Bestimmung vorsehen können, ist folglich, und zwar im Widerspruch zu den Darlegungen in verschiedenen angeführten Klagegründen, weder auf die verschiedenen Kategorien von Personen begrenzt, die in den anderen Teilen von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angeführt sind, noch auf das Gewähren einer undifferenzierten Hilfe.

Die Gemeinschaften können bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit jedoch nicht die in Artikel 5 § 1 II Nr. 2 Buchstaben a) bis d) vorgesehenen Sachbereiche regeln, und sie dürfen ebensowenig anderen Zuständigkeiten des Föderalstaates Abbruch leisten, die ihm ausdrücklich durch die Verfassung, durch die Gesetze sowie, solange Artikel 35 der Verfassung nicht ausgeführt wird, auf dem Wege der Restbefugnisse zugeteilt werden.

B.7.5.2. Im vorliegenden Fall beeinträchtigt das angefochtene Dekret in keinerlei Weise die in Artikel 5 § 1 II Nr. 2 Buchstaben a) bis d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Föderalbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten. Folglich ist nur noch zu prüfen, ob das angefochtene Dekret keine der anderen Zuständigkeiten der Föderalbehörde beeinträchtigt.

B.7.6.1. Maßnahmen zur Unterstützung von Kriegsopfern gehören zu den Regeln, die das Statut der Kriegsopter bilden, was die Föderalbehörde in die Lage versetzt hat, das Gesetz vom 8. August 1981 zur Gründung des Nationalinstituts für Kriegsinvaliden, Kriegsveteranen und Kriegsopter sowie des Hohen Rates für Kriegsinvaliden, Kriegsveteranen und Kriegsopter anzunehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 872/6, S. 4).

Dieses Statut, das auf Überlegungen der Anerkennung von Verdiensten beruht, ist bei der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Föderalstaat und Gemeinschaften nicht Gegenstand einer Befugnisübertragung gewesen.

B.7.6.2. Aus den gesamten Vorarbeiten zu Artikel 59bis § 2bis (jetzt Artikel 128 § 1) der Verfassung, insbesondere dem Bericht des Kammerausschusses (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 10-5/4°, SS. 18-20) und zum ursprünglichen, später abgeänderten Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, insbesondere den Erörterungen im Senat (*Ann.*, Senat, 18. Juli 1980, S. 2206, 22. Juli 1980, SS. 2340-2343), im Kammerausschuß (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 627/10, SS. 75-76) und in der Kammer (*Ann.*, Kammer, 3. August 1980, S. 3102) ist abzuleiten, daß die Regeln, die die Repression und die Säuberung betreffen, nichts mit der Zuständigkeit zu tun haben, die im Zusammenhang mit einer personenbezogenen Angelegenheit im Bereich der Unterstützung von Personen durch Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Gemeinschaften zugeteilt worden ist.

Aus den im Laufe derselben Vorarbeiten abgegebenen Erklärungen (*Ann.*, Senat, 18. Juli 1980, S. 2206; 22. Juli 1980, SS. 2341-2343) kann lediglich abgeleitet werden, daß Personen, die sich in einer unsicheren Existenzlage befinden, Anspruch auf den Vorteil individueller Sozialhilfemaßnahmen haben, ohne daß dabei je nachdem unterschieden wird, ob diese unsichere Existenzlage auf die Folgen der Repression zurückzuführen ist oder nicht.

Eine Regelung, die allgemein und aufgrund der Eigenschaft als von der Repression Betroffener ein Recht auf finanzielle Beihilfe einführt - auch wenn diese die Form einer Unterstützung von Personen annehmen kann - ist jedoch in dem Maße mit der Repression und der Säuberung verbunden, wie sie als Bestandteil der Regelung der Repression und Säuberung im allgemeinen anzusehen ist, welche weiterhin zur Restkompetenz der Föderalbehörde gehört.

B.7.6.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß das angefochtene Dekret eine Angelegenheit regelt, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fällt, und daß es demzufolge in seiner Gesamtheit für nichtig zu erklären ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahme in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1385;

- erklärt das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Juni 1998 zur Gewährung einer Sonderbeihilfe für Personen, die sich infolge der Kriegsumstände, der Repression und der Säuberung in einer unsicheren Existenzlage befinden, für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève